

27.09.01

R - In

Verordnung**des Bundesministeriums der Justiz**

Verordnung zur Erleichterung der Registerautomation**A. Zielsetzung**

Durch das Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG), das noch 2001 in Kraft treten soll, wird die Möglichkeit, online in das Handelsregister Einsicht zu nehmen, weiter erleichtert.

An diese geänderte Rechtslage müssen die Regelungen der Handelsregisterverfügung sowie der Verordnung über das Genossenschafts-, das Vereins- und das Partnerschafts- sowie das Luftfahrzeugpfandrechtsregister angepasst werden. Zudem ist ohnehin die weitere Vorbereitung der durch die Länder vorbereiteten flächendeckenden Einführung maschineller Register durch Änderung der Verordnungen zu begleiten und zu erleichtern.

Ziel des Entwurfs des ERJuKoG ist zum einen eine Erleichterung des Online-Abrufs aus dem maschinell geführten Handelsregister. Damit soll das Abrufverfahren für die Nutzer attraktiv gemacht werden. Das Genehmigungsverfahren wird durch ein Abrufrecht für jedermann ersetzt. Zugleich sollen die Registereintragungen zur Vertretungsmacht eindeutiger und auch für den ausländischen Nutzer verständlicher werden. Dazu ist es erforderlich die genannten Verordnungen so zu ändern, dass die Darstellung des Registerblattes und die Führung der Registerakten beim maschinellen Register einheitlich und überschaubar gehandhabt werden können. Zugleich müssen für das Abrufverfahren konkrete Regelungen für das Verfahren in die Registerverordnungen eingefügt werden.

Durch die parallele Änderung der einzelnen Verordnungen soll ein weitgehender Gleichlauf bei den Registereintragungen und dem Registeraufbau erreicht werden, soweit dies sachlich möglich ist.

B. Lösung

Änderung der Handelsregisterverfügung, die zugleich zur Anpassung an die übliche Terminologie in Handelsregisterverordnung umbenannt wird, der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters, der Verordnung über das Genossenschaftsregister, der Verordnung über das Vereinsregister und der Verordnung über die Einrichtung und die Führung des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen. Die Bestimmungen zum Inhalt und der Führung der maschinellen Register werden weitgehend selbständig neu geregelt, ohne auf die weitgehenden Verweise auf die Regelungen zum herkömmlichen Register zurückzugreifen, so dass die Verordnungen übersichtlicher und verständlicher werden.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die bei den Ländern entstehenden Investitionskosten für die weitere Umstellung der von den Gerichten geführten Register auf maschinelle Führung sind bereits durch das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.12.1993 angelegt. Durch die erstmalige Einführung von Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts- und dem Vereinsregister ergeben sich Mehreinnahmen der Länder. Die Höhe der Mehreinnahmen hängt von der Häufigkeit der Nutzung ab. Eine breite Nutzung und damit die Wirtschaftlichkeit der elektronischen Register hängen aber von dem im ERJuKoG und den hier vorgeschlagenen Änderungen ab. Dem stehen Ausgaben für den Aufbau elektronischer Register gegenüber. Der Aufbau dieser Register wird durch den Entwurf allerdings nur erleichtert, nicht aber erzwungen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Zwar entstehen bei den Nutzern Kosten für die Nutzung des maschinellen Registers in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Nutzung, doch kann für die Einsicht Nehmenden durch den verringerten Aufwand bei der Registereinsicht gegenüber schriftlicher Anfrage oder persönlicher Einsicht ein deutlicher Einsparungseffekt eintreten.

Bundesrat

Drucksache 763/01

27.09.01

R - In

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Erleichterung der Registerautomation

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 26. September 2001

022 (131) - 446 00 - Ko 50

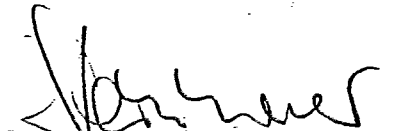
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zur Erleichterung der Registerautomation

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung zur Erleichterung der Registerautomation

Vom

Auf Grund

- des § 125 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 125 Abs. 3 Satz 1 durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) neu gefasst und § 125 Abs. 3 Satz 3 zuletzt durch Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- des § 160 b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) eingefügt und zuletzt durch Artikel 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, in Verbindung mit dem vorgenannten § 125 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- des § 161 Satz 1 und Satz 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), von denen § 161 Satz 3 zuletzt durch Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474),

- des § 55 a Abs. 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) eingefügt worden ist und
- des § 96 Abs. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 10 a des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) neu gefasst worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1 Änderung der Handelsregisterverfügung

Die Handelsregisterverfügung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters
(Handelsregisterverordnung – HRV)“

2. § 19 a wird aufgehoben.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die dort befindlichen Eintragungen sind alsdann rot zu unterstreichen“ durch die Wörter „§ 22 ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „in der Spalte 'Bemerkungen'“ durch die Wörter „bei der jeweiligen Eintragung“ ersetzt.

4. In § 24 Abs. 4 wird das Wort „Geschäftszweig“ durch das Wort „Unternehmensgegenstand“ ersetzt.

5. In § 34 Satz 1 wird das Wort „Geschäftszweig“ durch das Wort „Unternehmensgegenstand“ ersetzt.

6. In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Geschäftszweig“ durch das Wort „Unternehmensgegenstand“ ersetzt.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 Buchstabe d werden die Wörter „Vereinbarungen über“ und in Buchstabe g werden die Wörter „, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften abweichen“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 3 Buchstabe a werden die Wörter „gegebenenfalls mit der Angabe der Nummer und des Ortes der Registereintragung sowie“ gestrichen.
 - cc) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „die Vertretungsbefugnis“ jeweils die Wörter „besondere Bestimmungen über“ gestrichen und vor den Wörtern „über die Zeitdauer des Unternehmens“ die Wörter „besondere Bestimmungen“ eingefügt.
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. In Spalte 6 erfolgt unter a die Angabe des Tages der Eintragung und die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, unter b die Eintragung von Verweisungen auf spätere Eintragungen und von sonstigen Verweisungen.“
- c) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. Enthält eine Eintragung die Nennung eines in ein öffentliches Unternehmensregister eingetragenen Rechtsträgers, so ist Art und Ort des Registers sowie die Registernummer dieses Rechtsträgers mit zu vermerken.“
8. Dem § 43 wird wie folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. § 40 Nr. 7 gilt entsprechend.“
9. § 56 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung anzugeben. Dieses Datum und der Zeitpunkt der Bestätigung gemäß Absatz 2 sind in den Registerakten zu vermerken.“
10. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ein Teil einer Eintragung darf nur gerötet oder auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden, wenn die Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks nicht beeinträchtigt wird. Andernfalls ist die betroffene Eintragung insgesamt zu rötten und der seine Gültigkeit behaltende Teil in verständlicher Form zu wiederholen.“

11. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a Kennzeichnung bestimmter Eintragungen

Bei dem maschinell geführten Handelsregister sind diejenigen Eintragungen, die lediglich andere Eintragungen wiederholen, erläutern oder begründen und daher nicht nach § 64 Abs.3 Satz 4 in den aktuellen Ausdruck einfließen, grau zu hinterlegen, oder es ist auf andere eindeutige Weise sicherzustellen, dass diese Eintragungen nicht in den aktuellen Ausdruck übernommen werden.“

12. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kenntlichmachung nach § 58“ die Wörter „oder § 58 a“ eingefügt.

13. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61 Inhalt der Eintragungen in die Abteilung A

In der Abteilung A des maschinell geführten Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen einzutragen.

2. In Spalte 2 sind

a) unter Buchstabe a die Firma;

b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz;

- c) unter Buchstabe c Zweigniederlassungen und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;
- d) unter Buchstabe d bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und bei juristischen Personen der Gegenstand des Unternehmens, bei anderen Rechtsträgern nur, wenn dieser angemeldet wurde, und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.

3. In Spalte 3 sind

- a) unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung des Rechtsträgers durch die persönlich haftenden Gesellschafter, die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen sowie die Abwickler oder Liquidatoren, und
- b) unter Buchstabe b der Einzelkaufmann, bei Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Geschäftsführer, bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsberechtigten Personen, die Abwickler oder Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche, bei ausländischen Versicherungsunternehmen die gemäß § 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten sowie bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes bestellten Geschäftsleiter jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung und die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 3 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 3 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

4. In Spalte 4 sind die die Prokura betreffenden Angaben einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen einzutragen.

5. In Spalte 5 sind anzugeben:

- a) unter Buchstabe a die Rechtsform sowie bei Personengesellschaften der Beginn der Gesellschaft und bei juristischen Person das Datum der Erstellung und jede Änderung der Satzung; bei der Eintragung genügt, soweit sie nicht die Änderung der einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung; dabei ist in der Spalte 6 unter Buchstabe b auf die beim Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Akten, bei der die Urkunden sich befinden, zu verweisen,
- b) unter Buchstabe b
 - aa) die besonderen Bestimmungen des Gründungsvertrages oder der Satzung über die Zeitdauer der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person sowie alle sich hierauf beziehenden Änderungen;
 - bb) die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung;
 - cc) die Klausel über die Haftungsbefreiung eines Mitglieds der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung für die vor seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten;
 - dd) die Auflösung, Fortsetzung und die Nichtigkeit der Gesellschaft, Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person; der Schluss der Abwicklung der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung; das Erlöschen der Firma, die Löschung einer Gesellschaft, Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person sowie Löschungen von Amts wegen;
 - ee) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;

- ff) im Falle des Erwerbs eines Handelsgeschäfts bei Fortführung unter der bisherigen Firma eine von § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches abweichende Vereinbarung;
- gg) beim Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns eine von § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung;
- c) unter Buchstabe c Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung und der Betrag der Einlage jedes Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft sowie bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung die Mitglieder mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.

- 6. In Spalte 6 sind unter Buchstabe a der Tag der Eintragung, unter Buchstabe b die Verweisungen auf Fundstellen im Sonderband der Registerakten und sonstige Bemerkungen einzutragen.
- 7. Enthält eine Eintragung die Nennung eines in ein öffentliches Unternehmensregister eingetragenen Rechtsträgers, so sind Art und Ort des Registers sowie die Registernummer dieses Rechtsträgers mit zu vermerken.“

14. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Inhalt der Eintragungen in die Abteilung B

In der Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:

- 1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Gesellschaft betreffenden Eintragung einzutragen.
- 2. In Spalte 2 sind

- a) unter Buchstabe a die Firma;
 - b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz;
 - c) unter Buchstabe c Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;
 - d) unter Buchstabe d der Gegenstand des Unternehmens und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.
3. in Spalte 3 sind bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die jeweils aktuellen Beträge der Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Höhe des Stammkapitals und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Höhe des Gründungsfonds anzugeben.
4. In Spalte 4 sind
- a) unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung des Rechtsträgers durch die Mitglieder des Vorstandes, die persönlich haftenden Gesellschafter sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, die Geschäftsführer, die Abwickler oder Liquidatoren und
 - b) unter Buchstabe b bei Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter (bei Aktiengesellschaften unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden), bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter, ferner die Abwickler oder Liquidatoren unter der Bezeichnung als solcher, jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung
- und die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 4 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 4 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken. Ebenfalls in Spalte 4 unter Buchstabe b sind bei ausländischen Versicherungsunternehmen die gemäß § 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten, bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in ei-

nem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes bestellten Geschäftsleiter sowie bei einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland die ständigen Vertreter nach § 13 e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Handelsgesetzbuches jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort unter Angabe ihrer Befugnisse zu vermerken.

5. In Spalte 5 sind die die Prokura betreffenden Eintragungen einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen sowie die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben.
6. In Spalte 6 sind anzugeben
 - a) unter Buchstabe a die Rechtsform und der Tag der Feststellung der Satzung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages; bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist und jede Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages; bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Änderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung; dabei ist in der Spalte 7 unter Buchstabe b auf die beim Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Akten, bei der die Urkunden sich befinden, zu verweisen;
 - b) unter Buchstabe b neben den entsprechend für die Abteilung A in § 61 Nr. 5 Buchstabe b Unterbuchstabe bb einzutragenden Angaben:
 - aa) die besonderen Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
 - bb) eine Eingliederung einschließlich der Firma der Hauptgesellschaft sowie das Ende der Eingliederung, sein Grund und sein Zeitpunkt;
 - cc) das Bestehen und die Art von Unternehmensverträgen einschließlich des Namens des anderen Vertragsteils, beim Bestehen einer Vielzahl von Teilgewinnabführungsverträgen alternativ anstelle des Namens des anderen Vertragsteils eine Bezeichnung, die den jeweiligen Teilgewinnabführungsvertrag konkret bestimmt, außerdem die Änderung

des Unternehmensvertrags sowie seine Beendigung unter Angabe des Grundes und des Zeitpunktes;

- dd) die Auflösung, die Fortsetzung und die Nichtigkeit der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
- ee) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;
- ff) das Erlöschen der Firma, die Löschung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie Löschungen von Amts wegen

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.

- 7. Die Verwendung der Spalte 7 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalte 6 der Abteilung A.

- 8. § 61 Nr. 7 gilt entsprechend.“

- 15. § 64 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ausdrücke aus dem maschinell geführten Handelsregister werden als chronologischer oder aktueller Ausdruck erteilt. Der chronologische Ausdruck gibt alle Eintragungen des maschinell geführten Handelsregisters wieder. Der aktuelle Ausdruck enthält den letzten Stand der Eintragungen. Nicht in den aktuellen Ausdruck aufgenommen werden diejenigen Eintragungen, die gerötet oder auf andere Weise nach § 58 als gegenstandslos kenntlich gemacht sind, die nach § 58 a gekennzeichneten Eintragungen sowie die Angaben in den Spalten § 61 (HRA) Nr. 6 Buchstabe b und § 62 (HRB) Nr. 7 Buchstabe b. Die Art des Ausdruckes bestimmt der Antragsteller. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt ist, wird ein aktueller Ausdruck erteilt. Aktuelle Ausdrücke können statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text erstellt werden.“

- 16. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65. Umfang des automatisierten Datenabrufs

- (1) Umfang und Voraussetzungen des Abrufs im automatisierten Verfahren bestimmen sich nach § 9 Abs. 1 sowie § 9 a des Handelsgesetzbuchs. Abdrucke stehen den Ausdrucken (§ 64) nicht gleich.
- (2) Soweit die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 vorliegen und die Einsicht zur Durchführung des automatisierten Abrufs der Handelsregisterdaten, insbesondere zu Hilfs- und Suchzwecken, erforderlich ist, umfasst die Berechtigung nach Absatz 1 auch den Abruf der in den Namens- und Firmenverzeichnissen (§ 9 Abs. 1 und 2) enthaltenen Daten.“

17. Die §§ 66 und 67 werden aufgehoben.

18. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Prüfung und Protokollierung der Abrufe

- (1) Die nach § 9a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs zuständige Stelle prüft die Rechtmäßigkeit der Abrufe stichprobenartig gemäß § 9a Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs oder wenn sie dazu nach den konkreten Umständen im Einzelfall Anlass hat. Für die Prüfung nach Satz 1, für die Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Abrechnung der Kosten des Abrufs werden alle Abrufe durch die zuständige Stelle protokolliert. Im Protokoll dürfen nur das Gericht, die Nummer des Registerblattes, die abrufende Person oder Stelle, ein Geschäfts-, Aktenzeichen oder eine sonstige Kennung des Abrufs, der Zeitpunkt des Abrufs sowie die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten gespeichert werden.
- (2) Zur Gewährleistung der Prüfung nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs kann die zuständige Stelle diejenigen Nutzer bestimmen, deren Abrufe für einen Zeitraum von jeweils zwei Wochen gesondert aufgezeichnet und gespeichert werden.
- (3) Die protokollierten Daten dürfen nur für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke verwendet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen.

- (4) Nach Ablauf des auf die Erstellung der Protokolle folgenden Kalenderjahres werden die nach Absatz 1 Satz 2 gefertigten Protokolle vernichtet. Protokolle, die im Rahmen der Prüfung nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs den Aufsicht führenden Stellen zur Verfügung gestellt wurden, sind dort spätestens ein Jahr nach ihrem Eingang zu vernichten, sofern sie nicht für weitere bereits eingeleitete Prüfungen benötigt werden.“

19. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „maschinell geführte“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Dauer von zwei Jahren nach Einrichtung eines maschinell geführten Handelsregisters gilt für dieses, dass

1. § 58 a nicht angewendet werden muss;
2. abweichend von § 61 Nr. 5 die dort genannten Angaben in Spalte 5 ohne Aufteilung in Buchstaben a, b und c eingetragen werden können;
3. § 64 Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz nicht angewendet werden muss und
4. der Inhalt des maschinell geführten Handelsregisters und der aktuelle Registerinhalt entsprechend den bis zum (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens*) geltenden Anlagen 4 bis 7 gestaltet werden kann.

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei dem in Papierform geführten Handelsregister braucht die Eintragung einer nicht anmeldepflichtigen Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter, Mitglieder des Vorstandes sowie der Liquidatoren von Handelsgesellschaften und nach § 33 HGB einzutragenden juristischen Personen für die bis zum (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens*) eingetragenen Handelsgesellschaften und juristischen Personen erst zu erfolgen, wenn eine anmeldepflichtige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung über die Vertretungsbefugnis eingetragen wird oder wenn erstmals die Liquidatoren eingetragen werden. Das Gericht kann die Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsbefugnis auch von Amts wegen vornehmen.“

20. Die Anlagen 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:

Anlage 4.
(zu § 50 Abs. 1)

Handelsregister des Amtsgerichts		Abteilung A		Nummer der Firma: HR A	
Nummer der Eintra- gung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung c) Zweigniederlassungen. d) Gegenstand des Unter- nehmens ⁽¹⁾	a) Allgemeine Vertre- tungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesell- schafter, Geschäfts- führer, Vorstand, Ver- tretungsberechtigte und besondere Ver- tretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsver- hältnisse c) Kommanditisten, Mit- glieder ⁽²⁾	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

(1) Die Anmeldung des Unternehmensgegenstandes ist nur bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und juristischen Personen zwingend.

(2) Mitglieder sind hier solche der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung.

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Anlage 5
(zu § 50 Abs. 1)

Handelsregister des Amtsgerichts			Abteilung B		Nummer der Firma: HR B	
Nummer der Eintra- gung	a) Firma	Grund- oder Stammka- pital	a) Allgemeine Vertre- tungsregelung	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Ge- sellschaftsvertrag	a) Tag der Eintra- gung
	b) Sitz, Nieder- lassung		b) Vorstand, persönlich haftende Gesellschaf- ter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Ver- tretungsbefugnis		b) Sonstige Rechtsver- hältnisse	b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Anlage 6
(zu § 50 Abs. 1)

Handelsregister des Amtsgerichts

Abteilung A

Nummer der Firma: HR A

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
2. a) Firma:
 - b) Sitz, Niederlassung:
 - c) Zweigniederlassungen
 - d) Gegenstand des Unternehmens: ⁽¹⁾
3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
 - b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
4. Prokura:
5. a) Rechtsform, Beginn und Satzung:
 - b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
 - c) Kommanditisten, Mitglieder⁽²⁾:
6. Tag der letzten Eintragung:

(1) Die Anmeldung des Unternehmensgegenstandes ist nur bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und juristischen Personen zwingend.

(2) Mitglieder sind hier solche der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung.

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Anlage 7
(zu § 50 Abs. 1)

Handelsregister des Amtsgerichts

Abteilung B

Nummer der Firma: HR B

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
2. a) Firma:
 - b) Sitz, Niederlassung:
 - c) Zweigniederlassungen
 - d) Gegenstand des Unternehmens:
3. Grund- oder Stammkapital:
4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
 - b) Vorstand, persönlich haftende Gesellschafter,
Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte
und besondere Vertretungsbefugnis:
5. Prokura:
6. a) Rechtsform, Beginn,
Satzung oder Gesellschaftsvertrag:
 - b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
7. Tag der letzten Eintragung:

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Artikel 2 Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung

Die Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl I S. 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Handelsregisterverfügung“ durch das Wort „Handelsregisterverordnung“ ersetzt
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) In Spalte 2 sind unter Buchstabe a der Name, unter Buchstabe b der Sitz, unter Buchstabe c Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls dem Namen der Partnerschaft für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes und unter Buchstabe d der Gegenstand der Partnerschaft und die sich darauf beziehenden Änderungen einzutragen. Zum Namen der Partnerschaft gehören auch die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe (§ 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes). Dies gilt auch für Partnerschaften, an denen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer beteiligt sind, es sei denn, die Partnerschaft soll als Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt werden (§ 53 des Steuerberatungsgesetzes, §§ 31, 130 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung). „

„(3) In Spalte 3 ist unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung der Partnerschaft durch die Partner und die Liquidatoren einzutragen. In Spalte 3 unter Buchstabe b sind die Partner und die als solche bezeichneten Liquidatoren mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, dem in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und Wohnort einzutragen. Ferner ist in Spalte 3 unter Buchstabe b jede Änderung in den Personen der Partner oder Liquidatoren einzutragen. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 3 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 3 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.“

„(4) In Spalte 4 ist unter Buchstabe a die Rechtsform einzutragen. In Spalte 4 unter Buchstabe b sind einzutragen:

1. die Auflösung, Fortsetzung und die Nichtigkeit der Partnerschaft; das Erlöschen des Namens der Partnerschaft sowie Löschungen von Amts wegen;
 2. Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;
 3. die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.“
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Geschäftsstelle“ die Wörter „bei dem in Papierform geführten Register“ eingefügt. Nach den Wörtern „und von sonstigen Bemerkungen“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „bei dem maschinellen Register die Verweisungen auf Fundstellen im Sonderband der Registerakten und sonstige Bemerkungen“ angefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Enthält eine Eintragung die Nennung eines in ein öffentliches Unternehmensregister eingetragenen Rechtsträgers, so ist Art und Ort des Registers und die Registernummer dieses Rechtsträgers mit zu vermerken.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Übergangsregelung

(1) Das in Papierform geführte Register kann abweichend von § 5 und den Anlagen 1 und 2 nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 und 4 und den Anlagen 1 und 2 in der bis zum (einsetzen: Datum des Inkrafttretens) geltenden Fassung geführt werden mit der Einschränkung, dass für die nach diesem Zeitpunkt neu einzutragenden Partnerschaften in Spalte 4 zusätzlich die Rechtsform einzutragen ist.

(2) Das maschinell geführte Register kann für die Dauer von zwei Jahren nach seiner Einführung abweichend von § 5 und den Anlagen 1 und 2 nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1, 2, 4 und 5 und den Anlagen 1 und 2 in der bis zum (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens*) geltenden Fassung geführt werden mit der Einschränkung, dass für die nach diesem Zeitpunkt neu einzutragenden Partnerschaften in Spalte 4 zusätzlich die Rechtsform einzutragen ist.“

4. Die Anlagen 1 und 2 der Partnerschaftsregisterverordnung werden wie folgt gefasst:

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1 und 2)

Partnerschaftsregister des Amtsgerichts

Nummer der Partnerschaft: PR

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz c) Zweigniederlassungen d) Gegenstand	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Partner, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Rechtsform b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) <u>Müller und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater</u> b) München d) Ausübung rechtsanwaltlicher und steuerberatender Tätigkeit	a) Jeder Partner ist zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. b) Müller, Peter, Rechtsanwalt, Starnberg, geb. 1. Januar 1966 Schmidt, Christian, Steuerberater, München, geb. 12. Mai 1967 Dr. Mittler, Gabriele, Rechtsanwältin, Dachau, geb. 25. April 1968	a) Partnerschaft	a) 28. Juli 2001 Röcken
2		b) Jung, Ute, Rechtsanwältin, Augsburg, geb. 15. Oktober 1965. <u>Ute Jung ist als Partnerin in die Partnerschaft eingetreten.**) Ute Jung ist nur gemeinsam mit Peter Müller oder Christian Schmidt vertretungsberechtigt.</u>		a) 10. Oktober 2001 Schirmer
3		b) <u>Uta Jung ist nun einzelvertretungsberechtigt.**)</u>		a) 1. Januar 2002 Schirmer
4	c) In Augsburg ist eine Zweigniederlassung (Amtsgericht Augsburg, PR 345) errichtet.			a) 5. Februar 2002 Schirmer
5	a) Müller, Schmidt und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater		b) <u>Der Name der Partnerschaft ist geändert.**)</u>	a) 18. Oktober 2002 Schirmer
6		a) Die Abwickler sind nur gemeinsam zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. b) Abwickler: Schmidt, Christian, Steuerberater, München, geb. 15. Mai 1967 Jung, Ute, Rechtsanwältin, Augsburg, geb. 15. Oktober 1965	b) Die Partnerschaft ist aufgelöst.	a) 10. Januar 2003 M. Schmidt
7			b) <u>Der Name der Partnerschaft ist erloschen.**)</u>	a) 30. April 2003 Scholz

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

*) Als nicht in den aktuellen Ausdruck aufzunehmen kenntlich gemacht gemäß § 1 Partnerschaftsregisterverordnung i.V.m. § 58 a der Handelsregistervordnung

**) Die rote Durchkreuzung oder die auf sonstige Weise erfolgte Kenntlichmachung des Registerblattes als gegenstandslos ist hier weggelassen.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2)

Partnerschaftsregister des Amtsgerichts

Nummer der Partnerschaft: PR

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
2. a) Name:
 - b) Sitz:
 - c) Zweigniederlassungen
 - d) Gegenstand:
3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
 - b) Partner, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
4. a) Rechtsform:
 - b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
5. Tag der letzten Eintragung:

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Artikel 3 Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister

Die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Das“ die Wörter „nicht maschinell geführte“ eingefügt.
2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
3. Nach § 24 werden folgende Vorschriften angefügt:

„§ 25 Gestaltung des maschinell geführten Genossenschaftsregisters

Der Inhalt des maschinell geführten Genossenschaftsregisters muss auf dem Bildschirm und in Ausdrucken entsprechend dem beigegebenen Muster (Anlage 1) sichtbar gemacht werden können. Der letzte Stand aller noch nicht gegenstandslos gewordenen Eintragungen (aktueller Registerinhalt) kann statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text nach dem Muster in Anlage 2 sichtbar gemacht werden.

§ 26 Inhalt der Eintragungen

In das Genossenschaftsregister werden Angaben entsprechend den folgenden Nummern 1 bis 8 eingetragen.

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Genossenschaft betreffenden Eintragungen einzutragen.

2. In Spalte 2 sind unter Buchstabe a die Firma, unter Buchstabe b der Sitz der Genossenschaft, unter Buchstabe c Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes, und unter Buchstabe d der Gegenstand des Unternehmens und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.
3. In Spalte 3 sind die Bestimmungen des Statuts über die Nachschusspflicht der Genossen und, sofern das Statut bestimmt, dass sich bei Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil die Haftsumme auf einen höheren Betrag als den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile erhöht oder dass durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht eintritt, auch diese Bestimmungen des Statuts einzutragen. Ferner sind alle Änderungen der in Satz 1 bezeichneten Bestimmungen einzutragen.
4. In Spalte 4 sind unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung der Genossenschaft durch die Mitglieder des Vorstandes sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen oder die Liquidatoren und die Bestimmungen bei der Bestellung der Liquidatoren über die Form, in welcher diese ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, einzutragen. Unter Buchstabe b sind die Mitglieder des Vorstandes sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsberechtigten Personen und die als solche bezeichneten Liquidatoren mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung einzutragen. Ferner ist unter Buchstabe b jede Änderung in den Personen der Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren einzutragen. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 4 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 4 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.
5. In Spalte 5 sind die die Prokura betreffenden Eintragungen einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.
6. In Spalte 6 sind unter Buchstabe a die Rechtsform, das Datum und Änderungen des Statuts sowie die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, einzutragen. Änderungen des Statuts, die nicht die Änderung von einzutragenden Angaben betreffen, sind nur unter der allgemeinen Bezeichnung des

Gegenstandes der Änderung einzutragen. Unter Buchstabe b sind die sonstigen Rechtsverhältnisse einzutragen, namentlich

- aa) die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung;
- bb) die Auflösung, Fortsetzung und die Nichtigkeit der Genossenschaft; das Erlöschen der Firma, die Löschung der Genossenschaft sowie Löschungen von Amts wegen;
- cc) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;
- dd) die Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung.

7. In Spalte 7 erfolgt unter Buchstabe a die Angabe des Tages der Eintragung, unter Buchstabe b die Verweisungen auf Fundstellen im Sonderband der Registerakten und sonstige Bemerkungen.

8. Enthält eine Eintragung die Nennung eines in ein öffentliches Unternehmensregister eingetragenen Rechtsträgers, so ist Art und Ort des Registers sowie die Registernummer dieses Rechtsträgers mit zu vermerken.

§ 27 Übergangsregelung für das maschinell geführte Genossenschaftsregister

Für die Dauer von zwei Jahren nach seiner Einführung kann abweichend von § 12 Abs. 1 und den §§ 25 und 26 auch das maschinell geführte Genossenschaftsregister nach dem in den einzelnen Ländern vorgeschriebenen Formular gestaltet und benutzt werden.“

4. Der Verordnung über das Genossenschaftsregister werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

Anlage 1
(zu § 25)

Genossenschaftsregister des Amtsgerichts				Nummer der Firma: GnR		
Nummer der Eintra- gung	a) Firma	Nachschusspflicht	a) Allgemeine Vertre- tungsregelung	Prokura	a) Rechtsform und Statut	a) Tag der Eintra- gung
	b) Sitz, Niederlas- sung		b) Vorstand, Vertre- tungsberechtigte und besondere Vertre- tungsbefugnis		b) Sonstige Rechtsverhält- nisse	b) Bemer- kungen
	c) Zweigniederlas- sungen					
	d) Gegenstand des Unternehmens					
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Anlage 2
(zu § 25)

Genossenschaftsregister des Amtsgerichts

Nummer der Firma: GnR

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2. a) Firma:

b) Sitz, Niederlassung:

c) Zweigniederlassungen

d) Gegenstand des Unternehmens :

3. Nachschusspflicht:

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

b) Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

5. Prokura:

6. a) Rechtsform und Statut:

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

7. Tag der letzten Eintragung:

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Artikel 4 Änderung der Vereinsregisterverordnung

Die Vereinregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl I S. 147), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Umfang des automatisierten Datenabrufs

(1) Umfang und Voraussetzungen des Abrufs im automatisierten Verfahren richten sich nach § 79 Abs. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Fertigung von Abdrucken ist zulässig. Notaren kann auf Antrag der Abruf von Daten aus den zum Vereinsregister eingereichten Schriftstücken oder im Falle der Aufbewahrung der Schriftstücke nach § 55 a Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung aus ihren Wiedergaben und die Fertigung von Abdrucken hiervon gestattet werden. Behörden und anderen Stellen soll diese Befugnis nur eingeräumt werden, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung regelmäßig erforderlich ist. Abdrucke stehen den Ausdrucken (§32) nicht gleich.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 vorliegen und die Einsicht zur Durchführung des automatisierten Abrufs der Vereinsregisterdaten, insbesondere zu Hilfs- und Suchzwecken, erforderlich ist, umfasst die Berechtigung nach Absatz 1 auch den Abruf der in dem Namensverzeichnis (§ 8) enthaltenen Daten.“

2. Die §§ 34 und 35 werden aufgehoben.

3. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abrufberechtigter“ durch das Wort „Nutzer“ ersetzt.

4. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5 Änderung der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung

§ 15 Abs. 2 der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung vom 2. März 1999 (BGBl. I S. 279) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe „§ 9 a Abs. 2“ werden die Angaben „, 3 und 5 bis 9“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt,
2. die Angabe „§§ 66 und 67“ wird gestrichen.
3. das Wort „Handelsregisterverfügung“ wird durch das Wort „Handelsregisterverordnung“ ersetzt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2001

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die maschinelle Führung des Handels-, Partnerschafts-, Vereins- und Genossenschaftsregisters sind vorhanden. Zur Zeit wird in den Ländern intensiv daran gearbeitet, die technischen Voraussetzungen der elektronischen Registerführung zu schaffen. Zur Erleichterung dieser Automation, insbesondere zur Erleichterung der Softwareentwicklung, ist es erforderlich, mit dieser vor allem technischen Novelle und im Einklang mit dem Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG), für welches das Gesetzgebungsverfahren parallel betrieben wird, einen möglichst weitgehenden Gleichlauf in der Registerführung zu schaffen. Dies betrifft die Registereintragungen und den Registeraufbau. Orientierungspunkt für die Angleichung ist die Abteilung B des Handelsregisters, wo die meisten Eintragungen vorgenommen werden. Die Grenzen der Angleichung liegen dort, wo die sachlichen Unterschiede der einzutragenden Rechtsformen Differenzierungen verlangen.

Darüber hinaus mussten die Vorschriften über das Verfahren zum automatisierten Abruf der Daten aus den Registern reformiert werden. Durch das ERJuKoG werden die Vorschriften über das bisher für den Abruf notwendige Genehmigungsverfahren aufgehoben. Nunmehr reicht zur Legitimation des Nutzers lediglich eine Registrierung aus. Diese Umstellung wird neben anderen Änderungen, die aufgrund des ERJuKoGs notwendig werden, in den entsprechenden Vorschriften nachvollzogen.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1 – Änderung der Handelsregisterverordnung (im Folgenden: HRV)

Die HRV hat mit den Eintragungen in das Handelsregister den in der Praxis bei weitem bedeutsamsten Regelungsbereich. Soweit möglich wird in den übrigen Registerverordnungen auf die Regelungen in der HRV Bezug genommen. Die HRV ist grundsätzlich auf die Füh-

rung des Handelsregisters in Papierform ausgerichtet; enthält jedoch bereits in Abschnitt IV a besondere Vorschriften über das maschinell geführte Handelsregister.

Im Bereich des herkömmlichen in Papierform geführten Registers sollen Änderungen vorgenommen werden, um auch dort noch eine Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit und des Informationsgehalts zu erreichen. Von umfangreichen Änderungen in der Struktur der Vorschriften über die Eintragungen in das in Papierform geführte Register wurde jedoch im Hinblick auf die zukünftig geringer werdende Bedeutung und den andernfalls u.U. notwendigen erheblichen Änderungsbedarf in der Registerführung abgesehen.

Die Vorschriften über die maschinelle Führung der Register wurden hingegen auch strukturell einer Reform unterzogen, indem die Verweisungen auf die Vorschriften über das in Papierform geführte Register weitgehend durch einen umfassenden, aus sich heraus verständlichen Regelungskatalog ersetzt wurden. Diese selbständige Regelung erhöht die Verständlichkeit erheblich und wird der zukünftig zunehmenden Bedeutung der maschinell geführten Register gerecht.

1. Die bisherige HRV wird in Handelsregisterverordnung umbenannt, um auch in der Überschrift sprachlich den Gleichlauf mit der Partnerschaftsregisterverordnung, Genossenschaftsregisterverordnung und Vereinsregisterverordnung deutlich zu machen.

2. Zu § 19 a HRV

Auf Vorschlag der Praxis wird § 19 a HRV aufgehoben. Für diese Regelung besteht kein Bedürfnis mehr. Absatz 1 ist irreführend, da in den hier genannten Fällen bereits eine Durchkreuzung gemäss § 22 HRV nötig ist. Absatz 2 entspricht nicht dem neuen Grundsatz, dass Verweise nicht mehr in der Bemerkungsspalte erscheinen sollen.

Die allgemeinen Vorschriften über die Rötung (§ 16 HRV) sowie die Durchkreuzung (§ 22 HRV) sind daher ausreichend. An der bisher geübten Praxis bei Rötung und Durchkreuzung ändert sich durch die Aufhebung des § 19 a HRV nichts.

3. Zu § 20 HRV

Satz 1 wird an die schon bislang bestehende Praxis gemäss § 22 HRV, bei Schlusseintragen nach Sitzverlegung das Registerblatt rot zu durchkreuzen, angepasst.

In Satz 2 wird die Anweisung, die Verweise bzgl. des neuen Registerblattes in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen, gestrichen, da dies nach dem neuen Grundsatz für die Registereintragungen bei der jeweiligen Eintragung erfolgen soll. Dadurch wird eine bessere Übersichtlichkeit des Registerblattes erreicht.

4. Zu § 24 HRV

Auf Vorschlag der Praxis sollen die Registergerichte künftig darauf hinwirken, dass bei der Anmeldung zum Handelsregister auch der Unternehmensgegenstand und nicht nur wie bisher der wenig aussagekräftige Geschäftszweig angegeben wird. Damit soll erreicht werden, dass das Tätigkeitsfeld des eingetragenen Rechtsträgers, auch wenn es aus der Firma nicht mehr ersichtlich sein muss, erkannt werden kann.

5. Zu § 34 HRV

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 24 HRV.

6. Zu § 37 HRV

Die Änderung von § 37 HRV steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Änderung von § 24 HRV. Wenn gemäss § 24 HRV der Unternehmensgegenstand angegeben wird, muss diese Angabe auch den Industrie- und Handelskammern – wie bisher der Geschäftszweig - zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugänglich gemacht werden.

7. Zu § 40 HRV

§ 40 HRV regelt die Eintragungen in die verschiedenen Spalten der Abteilung A des nicht-maschinell geführten Handelsregisters. In die Abteilung A werden nach § 3 Abs. 2 HRV die Einzelkaufleute, die in § 33 HGB bezeichneten juristischen Personen, die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen eingetragen.

Die Änderungen der §§ 40 Nummer 5 Abs. 2 Buchstabe d), 40 Nummer 5 Abs. 2 Buchstabe g und 40 Nummer 5 Abs. 4 HRV a.F. erweitern den Umfang der Eintragungserfordernisse im Zusammenhang mit der jeweiligen Vertretungsbefugnis. Durch sie werden die im ERJuKoG vorgesehenen Änderungen der §§ 33 Abs. 2, 34 Abs. 1, 106 Abs. 2, 107, 125 Abs. 4, 148 Abs. 1 und 150 Abs. 1 HGB umgesetzt.

Bei der Vertretungsbefugnis ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen und der besonderen Vertretungsbefugnis. Die allgemeine Vertretungsbefugnis ist die Regelung, die grundsätzlich für alle Vertretungsberechtigten gilt, wenn nicht eine besondere Bestimmung über die Vertretungsbefugnis eines Einzelnen betroffen ist.

Die allgemeine Vertretungsbefugnis beruht entweder auf der gesetzlichen Regelung oder auf einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages (Handelsgesellschaft), der Satzung (juristische Person) oder des Gründungsvertrages (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung). So sieht beispielsweise § 125 Abs. 1 HGB als gesetzliche Regelung vor, dass jeder der (stets persönlich haftenden) Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, was nach § 161 Abs. 2 und § 170 HGB auch für die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft gilt. Diese gesetzliche Regelung verdrängend kann im Gesellschaftsvertrag einer Personenhandelsgesellschaft z.B. bestimmt sein, dass die persönlich haftenden Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen (§ 125 Abs. 2 Satz 1 HGB).

In Abweichung von der zuvor dargestellten allgemeinen Vertretungsbefugnis kann für einzelne Personen eine besondere Vertretungsbefugnis bestimmt werden, etwa dass der persönlich haftende Gesellschafter X von der Vertretung ausgeschlossen ist (§ 125 Abs. 1 HGB) oder nur in Gemeinschaft mit einem anderen Gesellschafter oder einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten darf (§ 125 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 HGB).

Bislang sind nach § 40 Nr. 5 Abs. 2 Buchstabe d und g HRV a.F. nur die – von dem gesetzlichen Normalfall abweichenden – Vereinbarungen über die Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Liquidatoren einer Handelsgesellschaft einzutragen. Nur dies wurde auch angemeldet (§ 125 Abs. 4 und § 150 Abs. 1 HGB a.F.). Gleiches galt für die nach § 33 HGB a.F. einzutragenden juristischen Personen. Nach § 40 Nr. 5 Abs. 4 HRV a.F. sind lediglich die besonderen Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis des Vorstandes und der Liquidatoren einzutragen; nur diese wurden auch angemeldet (§ 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 HGB a.F.). Lediglich bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung ist bislang schon auch die dem gesetzlichen Normalfall entsprechende Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer oder der Abwickler anzumelden (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und § 2 Abs. 3 Nr. 5 EWIV-Ausführungsgesetz) und nach § 40 Nr. 5 Abs. 3 Buchstabe b HRV auch einzutragen.

Durch die Änderungen wird nun im Einklang mit den §§ 33 Abs. 2, 34 Abs. 1, 106 Abs. 2, 107, 125 Abs. 4, 148 Abs. 1 und 150 Abs. 1 HGB i.d.F. des ERJuKoGs festgelegt, dass stets die Befugnis der vertretungsberechtigten Personen einzutragen ist. Fehlt eine abweichende gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Bestimmung, ist damit auch die nicht der Anmeldepflicht unterliegende gesetzliche Vertretungsbefugnis bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen einzutragen. Diese wird der Richter oder Rechtspfleger dem Gesetz entnehmen.

Damit erfolgt die Angleichung an die Abteilung B des Handelsregisters, wo schon bisher stets auch die dem gesetzlichen Normalfall entsprechende Vertretungsbefugnis einzutragen ist (§ 43 Nr. 6 Buchstabe d HRV). Diese Angleichung erhöht neben den übrigen Änderungen die Nutzerfreundlichkeit des Registers.

Die Aufnahme auch der dem gesetzlichen Normalfall entsprechenden Vertretungsbefugnis in das Handelsregister dient der Verbesserung seines Informationsgehalts. Für alle, die mit den gesetzlichen Regelungen nicht vertraut sind, ist es nämlich misslich, die allgemeine gesetzliche Vertretungsbefugnis dem Gesetz entnehmen zu müssen. Auch unter grenzüberschreitenden Gesichtspunkten ist dies ein Ärgernis: Ein Einsichtnehmender aus Frankreich beispielsweise mag vielleicht mit den gesetzlichen Vertretungsregeln von französischen Gesellschaften vertraut sein, über die von deutschen Gesellschaften weiß er in der Regel nichts und muss daher erst umfangreich, etwa über einen Rechtsanwalt, recherchieren.

Eine Übergangsregelung für Altfälle ist in § 71 Abs. 3 HRV-E aufgenommen (siehe dort).

In § 40 Nummer 5 Abs. 3 Buchstabe a) HRV a.F. war für die Eintragung der Mitglieder der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung bereits bisher ein Verweis auf anderweitige Registereintragungen geregelt. Durch die generelle Aufnahme eines entsprechenden Verweises auf andere Registereintragungen in § 40 Nummer 7 HRV-E kann dieser wegfallen (zur Begründung siehe dort).

In § 40 Nr. 6 HRV-E werden die bisherigen Bestimmungen über den Verweis auf andere Registereintragungen weggelassen, da diese nun in § 40 Nr. 7 HRV-E enthalten sind.

In § 40 Nr. 7 HRV-E wird bestimmt, dass bei der Nennung eines in ein öffentliches Unternehmensregister eingetragenen Rechtsträgers gleich an der jeweiligen Stelle der Verweis auf die Registerstelle vorzunehmen ist. Als Unternehmensregister sind hierbei das Handelsregister, das Partnerschaftsregister, das Genossenschaftsregister und das Vereinsregister sowie entsprechende ausländische Register zu verstehen. Diese nutzerfreundliche Regelung war bislang nicht einheitlich durchgesetzt worden. Sie galt für die Mitglieder der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung bereits durch § 40 Nr. 5 Abs. 3 Buchstabe a HRV a.F., für die persönlich haftenden Gesellschafter einer Handelsgesellschaft jedoch musste der Verweis nach § 40 Nr. 6 HRV a.F. in Spalte 6 unter b erfolgen. Auch erfasst ist nun, dass bei der Eintragung einer Zweigniederlassung der Verweis auf die entsprechende Registerstelle der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes und umgekehrt im Register der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes der Verweis auf die entsprechende Registerstelle der Zweigniederlassung erfolgt.

8. Zu § 43 HRV

§ 43 regelt die Eintragungen in die verschiedenen Spalten der Abteilung B des nicht-maschinell geführten Handelsregisters. In die Abteilung B werden nach § 3 Abs. 3 HRV die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit eingetragen. Wegen seiner großen praktischen Relevanz und seiner Bewährung ist § 43 sozusagen der „Prototyp“ für die übrigen Eintragungsvorschriften. Er kann daher nahezu unverändert bleiben.

In § 43 Nr. 8 HRV-E wird nunmehr lediglich auf § 40 Nr. 7 HRV-E verwiesen, der bestimmt, dass bei der Nennung eines in ein öffentliches Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Rechtsträgers gleich an der jeweiligen Stelle der Verweis auf die Registerstelle vorzunehmen ist.

9. Zu § 56 HRV

§ 56 Abs.3 HRV wird neu gefasst. Bislang war in Satz 1 bestimmt, dass auch das Datum der Bestätigung gemäss § 56 Abs.2 Satz 1 HRV bei jeder Eintragung vermerkt werden musste. Da die Bestätigung aber nicht konstitutiv für die Wirksamkeit der Ein-

tragung ist (§ 8 a Abs.2 HGB), ist ihre Eintragung im Register nicht erforderlich. Für den Nutzer genügt das Datum der Eintragung. Zudem wird das Registerblatt dadurch übersichtlicher und leichter zu verstehen. Soweit die von den Ländern entwickelte Software sicherstellt, dass der Online-Abruf erst zeitgleich mit dem Vorliegen der Bestätigung möglich ist, würden die beiden Daten ohnehin zusammenfallen. Mit dem neu gefassten § 56 Abs.3 Satz 2 HRV wird klargestellt, dass beide Daten in den Registerakten zu vermerken sind.

10. Zu § 58 HRV

Der neue § 58 Abs. 2 HRV-E verbietet in Angleichung an § 11 Abs. 2 der Vereinsregisterverordnung für das maschinell geführte Handelsregister die Rötungen von Teilen einer Eintragung bzw. die Kenntlichmachung von Teilen einer Eintragung als gegenstandslos (maschinelle „Rötungen“), wenn dadurch die Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks leiden würde. In der herkömmlichen schriftlichen Registerführung sind solche Teilrötungen weniger problematisch, da es keinen aktuellen Ausdruck gibt wie im maschinellen Register, so dass durch Rötungen entstehende, insbesondere grammatikalische Unkorrektheiten nicht so auffällig sind. Als Beispiel sei der Eintragungstext „Die Geschäftsführer Inge Meier und Hans Müller sind einzelvertretungsberechtigt.“ genannt. Wird Hans Müller später als Geschäftsführer abberufen, wird oftmals in dem früheren Eintragungstext nur der Namen „Hans Müller“ gerötet. In dem aktuellen Ausdruck würde dann der grammatikalisch falsche Text „Die Geschäftsführer Inge Meier und sind einzelvertretungsberechtigt.“ erscheinen. In einem solchen Fall ist nach § 58 Abs. 2 HRV-E der gesamte frühere Eintragungstext zu röten bzw. als gegenstandslos kenntlich zu machen und zusammen mit der Eintragung der Abberufung des Geschäftsführers Hans Müller die frühere Eintragung der Einzelvertretungsberechtigung der Geschäftsführerin Inge Meier zu wiederholen, so dass neben der Abberufung des Geschäftsführers Hans Müller zusätzlich einzutragen wäre: „Die Geschäftsführerin Inge Meier ist einzelvertretungsberechtigt.“ Diese Eintragungswiederholung muss auch nicht veröffentlicht werden, da nach § 33 Abs. 1 HRV nur die Änderung veröffentlicht werden muss. In dem Beispielsfall ist allein die Abberufung des Geschäftsführers Hans Müller eine Änderung, nicht die Eintragung der Einzelvertretungsberechtigung der Geschäftsführerin Inge Meier.

11. Zu § 58 a HRV

§ 58 a HRV-E steht im Zusammenhang mit § 64 Abs. 3 Satz 4 HRV-E.

Der aktuelle Ausdruck nach § 64 Abs. 3 Satz 1 HRV a.F. soll den „letzten Stand aller noch nicht gegenstandslos gewordenen Eintragungen“ wiedergeben. Diese Formulierung ist missverständlich, weil sie den Schluss nahe legt, es seien lediglich die geröteten oder „auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos“ gemäß § 58 HRV kenntlich gemachten Eintragungen nicht in den aktuellen Ausdruck aufzunehmen. Über diese geröteten Eintragungen hinaus gibt es jedoch eine ganze Reihe von Eintragungen, die lediglich andere Eintragungen wiederholen, erläutern oder begründen und daher zum Verständnis der aktuellen Rechtsverhältnisse eines Kaufmanns nicht erforderlich und daher auch nicht in den aktuellen Ausdruck aufzunehmen sind.

Wenn sich etwa die Firma ändert, wird die alte Firma gerötet und die neue Firma eingetragen. Die Eintragung enthält darüber hinaus eine Begründung, etwa den Text: „Die Firma hat sich geändert.“ Ähnliches bei der Sitzverlegung: Bei der Eintragung im Handelsregister des Gerichtes des neuen Sitzes wird der Sitz eingetragen und darüber hinaus eine Erläuterung, beispielsweise: „Der Sitz ist von ... nach ... verlegt.“ Weitere Beispiele für lediglich wiederholende, erläuternde oder begründende Eintragungen sind: „Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom von ... Euro auf ... Euro erhöht.“, „Der Gegenstand des Unternehmens hat sich geändert.“, „... ist als Geschäftsführer bestellt.“ und „... ist als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.“

§ 64 Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz HRV-E stellt jetzt klar, dass diese Übergangstexte nicht in den aktuellen Ausdruck aufzunehmen sind. Die Entscheidung, was außer den geröteten Eintragungen ebenfalls nicht in den aktuellen Ausdruck zu übernehmen ist, muss der zuständige Richter oder Rechtspfleger treffen. § 58 a HRV-E gibt daher die Pflicht aus, die entsprechenden Eintragungen grau zu hinterlegen oder auf andere Weise die Aussparung im aktuellen Ausdruck sicherzustellen, damit das Computersystem erkennen kann, dass diese Eintragungen nicht in dem aktuellen Ausdruck erscheinen sollen.

12. Zu § 59 HRV

Die nun vorgesehene Erwähnung von § 58 a im Absatz 2 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 58 a. Auch bei der Kennzeichnung nach dieser Vorschrift können versehentlich Fehleintragungen vorkommen, die nach § 59 Abs.2 beseitigt werden müssen.

13. Zu § 61 HRV

In dem neu gefassten § 61 HRV-E finden sich – wie bisher – die besonderen Bestimmungen für die Abteilung A des maschinell geführten Handelsregisters. Sowohl die Änderungen des § 40 HRV durch Artikel I Nr. 7 dieses Entwurfs als auch der Wunsch nach einer einheitlichen benutzerfreundlichen Ausgestaltung der maschinell geführten Handelsregister bedingen eine Neuregelung in § 61 HRV. Um der zukünftigen Bedeutung des maschinell geführten Handelsregisters gerecht zu werden, wurden die bisherigen Verweisungen auf § 40 HRV aufgehoben und § 61 HRV in einem eigenständigem, aus sich heraus verständlichen Gesetzestext neugefasst. Der Aufbau des maschinell geführten Handelsregisters weicht – wie bisher – von dem des traditionell geführten Handelsregisters ab, um die EDV-mäßige Umsetzung zu erleichtern, zusätzlich wird eine noch weitergehende Anpassung an die Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters vorgenommen.

Die nach § 61 Nr. 1 HRV-E vorzunehmende Eintragung der laufenden Nummer der die Firma betreffenden Eintragung entspricht der bisher anzuwendenden Vorschrift des § 40 Nr.1 HRV.

Nach § 61 Nr. 2 HRV-E sind in Spalte 2 – wie bisher nach § 40 Nr. 2 HRV – Firma, Sitz bzw. Niederlassung und Gegenstand des Unternehmens einzutragen. Die Eintragung von Mehrfachfirmen bei öffentlich-rechtlichen juristischen Personen wird, wie von der Rechtsprechung zu § 40 HRV entschieden (BayObLG in BayObLGZ 2001, 69ff.), zu handhaben sein, da sich der neue Gesetzestext insoweit nicht vom alten unterscheidet. Unter c sind nunmehr zusätzlich zu der Errichtung gemäß § 40 Nr. 2 HRV auch Zweigniederlassungen einzutragen, so dass dann sämtliche Informationen über Zweigniederlassungen gezielt unter einer Spaltenposition abgefragt werden können. Dies dient der Übersichtlichkeit des Registers. Auch Änderungen bezüglich

der Zweigniederlassungen sind wie Änderungen der übrigen Eintragungen in Spalte 2 hier zu vermerken.

Nach § 61 Nr. 3 HRV-E wird neben den bisher schon in Spalte 3 vorzunehmenden Eintragungen auch die allgemeine Vertretungsbefugnis bei dem maschinellen Handelsregister in Spalte 3 unter a eingetragen. Damit erfolgt die Angleichung an die Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters, wo dies in die Parallelspalte 4 unter a eingetragen wird (§ 62 Abs. 1 HRV a.F. und § 62 Nr. 4 HRV-E).

Bisher ist lediglich bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung auch die dem gesetzlichen Normalfall entsprechende Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer oder der Abwickler in Spalte 3 unter a einzutragen, § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HRV a.F.. Bei Handelsgesellschaften und nach § 33 HGB einzutragenden juristischen Personen war bislang gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 HRV a.F. die allgemeine Vertretungsbefugnis nur dann in Spalte 3 unter a einzutragen, wenn sie auf einer besonderen Vereinbarung oder Bestimmung beruhte, also von dem gesetzlichen Normalfall abwich. Entsprechend der Änderung in § 40 Nr. 5 Buchstabe d HRV-E (siehe die dortige Begründung) ist nun auch für diese Fälle die Eintragung in das maschinelle Handelsregister vorgesehen.

Die vertretungsberechtigten Personen sind bei dem maschinell geführten Handelsregister weiterhin in Spalte 3 unter b einzutragen. Eine von der allgemeinen Vertretungsbefugnis abweichende besondere Vertretungsbefugnis ist bei den jeweiligen Personen zu vermerken. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 61 Abs. 2 HRV a.F. und der Regelung in § 62 Abs. 2 HRV a.F. und § 62 Nr. 4 HRV-E für die Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters.

Ferner wird deutlich gemacht, dass – wie bisher trotz fehlender ausdrücklicher Regelung bereits angenommen – bei nicht-natürlichen Personen an die Stelle der Angabe von Namen, Geburtsdatum und Wohnort die Angabe von Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung tritt. Schließlich wird klargestellt, dass neben den Abwicklern auch die Liquidatoren einzutragen sind, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei nach § 33 HGB einzutragenden juristischen Personen und bei Handelsgesellschaften der richtige Terminus „Liquidatoren“ ist, während allein bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung von Abwicklern gesprochen wird.

§ 61 Nr. 4 HRV-E regelt die Eintragung der Prokuristen in Spalte 4 und ist gegenüber der bisher anzuwendenden Vorschrift des § 40 Nr. 4 HRV unverändert. Hier sind auch die Art der Prokura (Einzelprokura, Prokura zusammen mit ..., etc.) anzugeben.

§ 61 Nr. 5 HRV-E soll die bisher durch die Verweisung auf den in fünf Absätzen untergliederten § 40 Nr. 5 HRV und die in § 61 Abs. 1 und 2 HRV a.F. für das maschinell geführte Register aufgenommenen Sonderregeln bestehende Unübersichtlichkeit beseitigen und einen weitergehenden Gleichlauf mit der Regelung des § 62 Nr. 6 HRV-E herbeiführen.

Nach § 61 Nr. 5 a HRV-E sind Eintragungen betreffend Rechtsform, Beginn und Satzung bei dem maschinellen Handelsregister in Spalte 5 unter a zu vermerken. Damit erfolgt die Angleichung an die Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters, wo dies in die Parallelspalte 6 unter a eingetragen wird (§ 62 Abs. 3 HRV a.F. und § 62 Nr. 6 HRV-E). Hier soll nun auch die Rechtsform der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, deren Eintragung bisher im Gegensatz zur Art der Handelsgesellschaften und juristischen Personen (§ 40 Nr. 5 Abs. 2 Buchstabe a und § 40 Nr. 5 Abs. 4 HRV a.F.) nicht geregelt war, eingetragen werden. Diese Eintragung vervollständigt die Aussagefähigkeit des Registers und entspricht der Parallelvorschrift des § 62 Nr. 6 HRV-E, der die Eintragung der Rechtsform ohne Ausnahme fordert. Ebenso soll hier nun auch der Einzelkaufmann als Rechtsform vermerkt werden, damit der Nutzer ohne weiteres erkennen kann, um welche Art Rechtsträger es sich handelt. Für bereits bestehende Eintragungen ist eine Übergangsregelung in § 71 Abs. 2 HRV-E vorgesehen (siehe dort).

Bei ausländischen Gesellschaftsformen ist deren Rechtsform wie bisher in ihrer Ursprungssprache jedoch in lateinischen Lettern einzutragen. Eine Übersetzung der Rechtsform kann erläuternd beigefügt werden, wenn deutlich wird, dass allein der Text in der Ursprungssprache verbindlich ist und die deutsche Version womöglich nur annähernd mit der ausländischen Rechtsform vergleichbar ist, z.B. „entspricht im deutschen Recht ungefähr einer GmbH o.ä.“.

Die nach § 61 Nr. 5 b HRV-E in Spalte 5 unter b vorzunehmenden Eintragungen sonstiger Rechtsverhältnisse entsprechen den bisher schon nach § 61 i. V. m § 40 Nr. 5 HRV a.F. gemachten Eintragungen. Die Aufnahme der sonstigen Rechtsverhältnisse in Spalte 5 unter b soll den Gleichlauf mit der Parallelvorschrift § 62 Abs. 3 HRV a.F. bzw. § 62 Nr. 6 b HRV-E herbeiführen. Es wurde lediglich zur besseren Übersichtlichkeit ein eigener Unterpunkt für Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz eingefügt.

Nach § 61 Nr. 5 c HRV-E sind die Kommanditisten der Kommanditgesellschaft und die Mitglieder der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung bei dem maschinell geführten Handelsregister in Spalte 5 unter c einzutragen. Die Schaffung einer besonderen Unterspalte für diese Personen dient der Übersichtlichkeit des Registers und der gezielteren Abfragemöglichkeit.

§ 61 Nr. 6 HRV-E entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 61 Abs. 3 i.V.m. § 40 Nr. 6 HRV a.F.. Auf die Angabe des Datums der Bestätigung nach § 56 Abs.2 HRV kann verzichtet werden, da die Wirksamkeit der Eintragung, sobald diese abrufbar ist, nicht von der Bestätigung abhängt. Dies dient auch der besseren Verständlichkeit des Registerblattes (siehe Begründung zu § 56 Abs.3). Wie in § 40 Nr. 6 HRV-E wurde die bisherige Bestimmung über den Verweis auf andere Registereintragungen nicht aufgenommen, da diese jetzt in § 61 Nr. 7 HRV-E enthalten sind.

§ 61 Nr. 7 HRV-E entspricht § 40 Nr. 7 HRV-E. Zur Begründung siehe dort.

14. Zu § 62 HRV

In dem neu gefassten § 62 HRV-E finden sich – wie bisher – die besonderen Bestimmungen über den Inhalt der Eintragungen in die Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters. Aus den bereits zu § 61 HRV-E genannten Gründen wurden auch in § 62 HRV die Verweisungen auf § 43 HRV gestrichen und ein eigenständiger, aus sich heraus verständlicher Wortlaut verfasst. Die textliche Umgestaltung entspricht dem Aufbau des § 61 HRV-E.

Die nach § 62 Nr. 1 HRV-E vorzunehmende Eintragung der laufenden Nummer der die Gesellschaft betreffenden Eintragung entspricht der bisher anzuwendenden Vorschrift des § 43 Nr. 1 HRV.

Nach § 62 Nr. 2 HRV-E sind in Spalte 2 zusätzlich zu den bisher vorzunehmenden Eintragungen gemäß § 43 Nr. 2 HRV i.V.m. § 40 Nr. 2 HRV-E unter c auch Zweigniederlassungen (einschließlich Aufhebung und Änderung) einzutragen, so dass dann sämtliche Informationen über Zweigniederlassungen gezielt unter einer Spaltenposition abgefragt werden können. Parallelvorschrift ist § 61 Nr. 2 HRV-E.

Die Eintragungen nach § 62 Nr. 3 HRV-E enthalten gegenüber der bisher anzuwendenden Vorschrift § 43 Nr. 3 HRV eine Erweiterung, indem nunmehr auch Erhöhungen oder Herabsetzungen des Grund- oder Stammkapitals in Spalte 3 einzutragen sind. Dies fördert die Benutzerfreundlichkeit, da die tatsächliche Höhe des Grund- oder Stammkapitals aus einer Spalte erkennbar ist. Das bedeutet, dass der jeweils aktuelle Betrag des Grund- oder Stammkapitals hier erscheint. Die Eintragung des der Erhöhung oder Herabsetzung zugrundeliegenden Beschlusses in Spalte 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 62 Nr. 4 a HRV-E entspricht § 62 Abs. 1 HRV a.F. und regelt, dass die allgemeine Vertretungsbefugnis in Spalte 4 unter a einzutragen ist.

§ 62 Nr. 4 b HRV-E entspricht § 62 Abs. 2 S.1 HRV a.F. und regelt, dass die vertretungsberechtigten Personen bei dem maschinell geführten Handelsregister in Spalte 4 unter b einzutragen sind. Eine von der allgemeinen Vertretungsbefugnis abweichende besondere Vertretungsbefugnis ist bei den jeweiligen Personen zu vermerken. Der BGH hat mittlerweile klargestellt (NJW 1998, 1071), dass bei den hier genannten Stellvertretern die Stellvertretereigenschaft nicht in das Register einzutragen ist, da sie nur das Innenverhältnis der Gesellschaft betrifft.

§ 62 Nr. 5 HRV-E regelt wie bisher § 43 Nr.5 HRV alle die Prokura betreffenden Eintragungen in Spalte 5. Siehe auch bei § 61 Nr. 4 HRV-E.

§ 62 Nr. 6 a HRV-E entspricht § 62 Abs. 3, 1. Halbsatz HRV a.F. und bestimmt die Eintragung von Rechtsform, Beginn und Satzung oder Gesellschaftsvertrag in Spalte 6 unter Buchstabe a.

Die nach § 62 Nr. 6 b HRV-E in Spalte 6 unter b vorzunehmenden Eintragungen sonstiger Rechtsverhältnisse entsprechen weitgehend den bisher schon nach § 62 Abs. 3, 2. Halbsatz i.V.m. § 43 Nr. 6 HRV a.F. gemachten Eintragungen.

§ 62 Nr. 7 HRV-E ist § 62 Abs. 4 HRV a.F..

In § 62 Nr. 8 HRV-E wird auf die Geltung des § 61 Nr. 7 HRV-E auch für die Abteilung B verwiesen, wonach bei der Nennung eines in ein öffentliches Handels- oder Gesellschaftsregisters eingetragenen Rechtsträgers gleich an der jeweiligen Stelle der Verweis auf die Registerstelle vorzunehmen ist. Er entspricht § 43 Nr. 8 HRV-E.

15. Zu § 64 HRV

§ 64 Abs. 3 HRV-E nimmt gegenüber § 64 Abs. 3 HRV a.F. eine nähere Definition des aktuellen Ausdrucks aus dem Handelsregister vor. Zur näheren Begründung wird auf die Einzelbegründung zu § 58 a HRV-E verwiesen.

16. Zu § 65 HRV

§ 65 Abs. 1 und 2 HRV-E regeln wie bisher den Umfang der durch den automatisierten Datenabruf einsehbaren Daten. Dabei wird wie schon in § 65 Abs. 1 HRV a.F. auf das Einsichtsrecht in das Papierregister gem. § 9 Abs. 1 HGB Bezug genommen und die Namens- und Firmenverzeichnisse nach § 9 HRV mit einbezogen. Umfang und Voraussetzungen eines Datenabrufs sind allein nach § 9 Abs. 1 und § 9 a HGB zu bestimmen. Soweit technisch eine Einsicht allein einzelner Spalten (z.B. Prokura) des Registerblattes ermöglicht wird, handelt es sich um die Einsicht in das Registerblatt selbst, die sich nach den entsprechenden Vorschriften richtet.

Wegen der Umstellung des bisherigen Genehmigungsverfahrens auf ein Registrierungsverfahren (vgl. Begründung zu § 66 HRV a.F.) besteht das Einsichtsrecht gem. § 65 Abs. 1 HRV-E nunmehr ohne eine gesonderte Gewährung. Folglich wurde in § 65 Abs. 2 HRV-E der Hinweis auf die Maßgabe der Genehmigung gestrichen. Bei Ausdrucken handelt es sich um vom Gericht gemäss § 64 HRV erstellte Exemplare, während sogenannte Abdrucke vom Nutzer selbst über den Online-Abruf gedruckt werden können.

17. Zu §§ 66 und 67 HRV

§ 66 HRV a.F. enthält Regelungen für die bisher nach § 9 a HGB notwendige Erteilung einer Genehmigung zum Datenabruf aus dem maschinell geführten Handelsregister. Mit der durch § 9 a HGB i.d.F. des ERJuKoGs vorgesehenen Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf ein reines Registrierungsverfahren werden die Regelungen in § 66 HRV a.F. obsolet und können daher gestrichen werden. Zur Begründung des Verzehrs auf ein Genehmigungsverfahren wird auf die Einzelbegründung zur Änderung des § 9 a HGB durch das ERJuKoG Bezug genommen.

In § 67 HRV a.F. ist geregelt, dass die Abrufbarkeit der Daten allein durch Verwendung eines zugewiesenen Codezeichens systemtechnisch sicherzustellen ist. Die Vergabe von Codezeichen ist eng an das bislang vorgesehene Genehmigungsverfahren geknüpft, wonach nur derjenige Nutzer die Daten abrufen sollte, der auch die Genehmigung erhalten hatte. Mit dem Wegfall des Genehmigungserfordernisses ist auch die zwingende Vergabe von Codezeichen und die damit bisher in § 67 HRV a.F. enthaltene Beschränkung auf einzelne legitimierte Personen entbehrlich. Sie wäre für das Ziel, dass jedermann auf einfachstem Wege die Daten abrufen kann sogar hinderlich.

18. Zu § 68 HRV

§ 68 HRV-E regelt wie bisher § 68 HRV a.F. die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs und die Protokollierung. Er wurde sprachlich überarbeitet und inhaltlich an § 36 VRV angeglichen, der durch die Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts vom 10. Februar 1999 erlassen worden ist und den neueren Entwicklungen im Bereich der Systemtechnik und des Datenschutzrechts, insbesondere § 10 BDSG, Rechnung trägt. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift (BR-Drucksache 982/98, S. 77 f.) wird Bezug genommen. Neu und in § 36 VRV ebenfalls geändert ist die Bezeichnung des Abrufenden als Nutzer anstatt wie bisher als Abrufberechtigter. Hierzu wird auf die Begründung zu § 36 VRV-E verwiesen. In § 68 Abs. 2 HRV-E wurde im Ansatz die bisher in § 68 Abs. 2 Satz 1 und 2 HRV a.F. enthaltene Regelung über die Einzelheiten einer Stichprobenkontrolle beibehalten, da diese auch in § 9 a Abs. 2 Satz 2 HGB i.d.F. des ERJuKoG vorgesehen ist. Allerdings wurde die Vorschrift nun offener gefasst, um den Ländern mehr Freiraum bei der Umsetzung zu geben.

Als wesentlicher Unterschied zu der bisherigen Regelung sieht § 68 Abs. 1 HRV-E nicht nur eine stichprobenweise Dokumentation sondern eine Protokollierung aller Abrufe vor. Diese Vollprotokollierung ist nach dem Wegfall des Genehmigungsverfahrens zur Abrechnung der Gebühren, für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe notwendig. Zudem ist sie mittlerweile technisch problemlos möglich. Sie ermöglicht darüber hinaus zugleich eine Registrierung der Nutzer für die Abrechnung der Gebühren. In Erweiterung der bisherigen Regelung in § 68 Abs. 2 S. 3 HRV a.F. sollen auch die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten protokolliert werden (Name, Adresse, e-mail, IP-Adresse etc.). Dies entspricht dem neueren Stand der Gesetzgebung des

Bundes (vgl. z.B. § 30a Abs. 3 S. 1 StVG). Mit der Formulierung wird die Suchanfrage angesprochen, die der Nutzer verwendet hat. Ihre Protokollierung soll wie auch in § 36 VRV die Möglichkeit geben, missbräuchliche Abfragen, etwa zur Erstellung eines „Privatregisters“, feststellen zu können.

§ 68 Abs. 3 HRV-E enthält die näheren Bestimmungen über die Behandlung der nach Absatz 1 Satz 2 erstellten Dokumentation und entspricht § 68 Abs. 3 S. 2 HRV a.F..

§ 68 Abs. 4 HRV-E regelt die Vernichtung der Protokolle und entspricht inhaltlich § 68 Abs. 3 S. 3 HRV a.F..

19. Zu § 71 HRV

§ 71 Abs. 2 HRV a.F. sieht vor, dass entsprechend einer Anordnung der Landesjustizverwaltung in einer bis zu dreijährigen Übergangszeit nach der Anlegung des maschinell geführten Handelsregisters die Eintragungen in die Spalten 3 und 5 der Abteilung A und in die Spalten 4 und 6 der Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters noch nach den für die Papierform geltenden Vorschriften erfolgen können. Diese Möglichkeit ist nicht genutzt worden und kann daher entfallen.

Statt dessen wird mit dem neuen § 71 Abs. 2 HRV-E eine Übergangsregelung für diejenigen Änderungen des Entwurfs geschaffen, deren Umsetzung Zeit braucht, weil – bei dem maschinell geführten Handelsregister – die entsprechenden Computerprogramme, soweit sie bereits entwickelt sind, umgeschrieben werden müssen. Die Übergangsregelung ist auf zwei Jahre befristet. Dies sollte zur entsprechenden Anpassung der Programme genügen. Von der Einführung einer starren Übergangsfrist war abzusehen, da nicht feststeht, wann die maschinellen Register von den Ländern eingeführt werden sollen und können.

Nach § 71 Abs. 2 Nr. 1 HRV-E muss der neue § 58 a HRV-E nicht angewendet werden, da zunächst gewährleistet werden muss, dass das Computerprogramm die Möglichkeit generieren kann, bestimmte Eintragungen, die nicht in den aktuellen Ausdruck übernommen werden sollen, zu kennzeichnen.

§ 71 Abs. 2 Nr. 2 HRV-E bestimmt, dass abweichend von der durch § 61 Nr. 5 HRV-E geschaffenen Aufteilung der Spalte 5 in a, b und c für die Übergangszeit die dort ge-

nannten Eintragungen in Spalte 5 ohne diese Aufteilung vorgenommen werden können. Auch hierfür bedarf es einer Änderung des Computerprogramms.

§ 71 Abs. 2 Nr. 3 HRV-E bestimmt, dass für die Übergangszeit § 64 Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz HRV-E nicht angewendet werden muss, wonach diejenigen Eintragungen, die lediglich andere Eintragungen wiederholen, erläutern oder begründen (§ 58 a HRV-E), nicht in den aktuellen Ausdruck aufgenommen werden. Solange das Computerprogramm die Kennzeichnungsmöglichkeit dieser Eintragungen nach § 58 a HRV-E nicht generiert, kann es vorkommen, dass diese Eintragungen im aktuellen Ausdruck erscheinen. Daher ist § 64 Abs. 3 Satz 5 HRV-E in die Übergangsregelung mit einzubeziehen.

§ 71 Abs. 2 Nr. 4 HRV-E besagt, dass während der Übergangszeit noch die bislang geltenden Muster zur Gestaltung des maschinell geführten Handelsregisters angewendet werden können. Die neue Registergestaltung bedarf gleichfalls entsprechender Programmänderungen.

Der neue § 71 Abs. 3 HRV-E sieht eine Übergangsregelung für das in Papierform geführte Handelsregister vor.

Nach § 71 Abs. 3 Satz 1 HRV-E braucht bei dem in Papierform geführten Handelsregister die Eintragung einer nicht anmeldepflichtigen Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter, Mitglieder des Vorstandes sowie der Liquidatoren von Handelsgesellschaften und nach § 33 HGB einzutragenden juristischen Personen für die vor dem Inkrafttreten dieses Entwurfs eingetragenen Handelsgesellschaften und juristischen Personen erst erfolgen, wenn eine anmeldepflichtige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung über die Vertretungsbefugnis eingetragen wird oder wenn erstmals die Liquidatoren eingetragen werden. Es steht den Registergerichten jedoch frei, die allgemeine Vertretungsregelung auch von Amts wegen – etwa „per Knopfdruck“ bei entsprechender Gestaltung der Software – einzutragen. Dies entspricht dem durch das ERJuKoG vorgesehenen Art. 52 EGHGB.

Damit wird verhindert, dass die Registergerichte nun von Amts wegen bei den Handelsgesellschaften und juristischen Personen, bei denen keine vom gesetzlichen Normalfall abweichenden Bestimmungen zur Vertretungsbefugnis eingetragen sind, die gesetzliche Vertretungsbefugnis nachträglich eintragen müssen. Sie können vielmehr die Anmeldung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung

über die Vertretungsbefugnis abwarten. Wenn also beispielsweise bei einer Offenen Handelsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern bislang keine Eintragung zu der Vertretungsbefugnis vorliegt, weil der gesetzliche Normalfall einer Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist, nun aber ein dritter Gesellschafter eintritt, bezüglich dessen Person in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen wird, dass dieser nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein soll, so wird der Richter oder Rechtspfleger als allgemeine Vertretungsberechtigung eintragen: „Jeder Gesellschafter ist einzeln vertretungsberechtigt, soweit nicht anderes bestimmt ist.“ und des weiteren die davon abweichende besondere Regelung über die Vertretungsberechtigung des dritten Gesellschafters. Werden nach dem Inkrafttreten des Entwurfs erstmals die Liquidatoren zur Eintragung angemeldet, so kann die Eintragung einer dem gesetzlichen Normalfall entsprechenden Vertretungsbefugnis der Liquidatoren sofort erfolgen.

Nicht in die Übergangsregelungen des § 71 Abs. 2 HRV-E einbezogen wurden § 61 Nr. 2 c, § 62 Nr. 2 c und § 61 Nr. 3 a HRV-E.

§ 61 Nr. 2 c und § 62 Nr. 2 c HRV-E bestimmen, dass die Aufhebung und Änderung von Zweigniederlassungen in Spalte 2 unter c in den beiden Abteilungen des Handelsregisters einzutragen sind. Bislang erfolgte die Eintragung bei der Abteilung A in Spalte 5 (§ 40 Nr. 5 Abs. 5 Buchstabe c HRV a.F. – ohne Sonderregelung für das maschinelle Register) und bei der Abteilung B in Spalte 6 (§ 43 Nr. 6 Buchstabe I HRV a.F. – ohne Sonderregelung für das maschinelle Register). Dies bedarf gleichwohl keiner Übergangsregelung, da die Spaltenaufteilung sich nicht ändert, so dass die Aufhebung und Änderung von Zweigniederlassungen auch ohne Änderungen des Computerprogramms in Spalte 2 unter c eingetragen werden können.

Keiner Übergangsregelung bedarf des weiteren die Regelung in § 61 Nr. 3 a HRV-E, wonach stets die allgemeine Vertretungsbefugnis der vertretungsberechtigten Personen in Spalte 3 unter a einzutragen ist. Zwar ist nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HRV a.F. nur dann die allgemeine Vertretungsbefugnis der vertretungsberechtigten Personen einer Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person in Spalte 3 unter a einzutragen, wenn sie auf einer besonderen Vereinbarung oder Bestimmung beruhte, also von dem gesetzlichen Normalfall abweicht. Da aber die Spaltenaufteilung sich nicht ändert, dürfte eine dem gesetzlichen Normalfall entsprechende Vertretungsbefugnis ohne Änderungen des Computerprogramms eingetragen werden können. Die Gründe, die dazu führen, für das in Papierform geführte Handelsregister die Eintra-

gung der allgemeinen Vertretungsbefugnis auf die Eintragung einer anmeldepflichtigen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung über die Vertretungsbefugnis hinauszuschieben (siehe Begründung zu § 71 Abs. 3 Satz 1 HRV-E), gelten für das maschinell geführte Handelsregister nicht. Bei der Umstellung auf das maschinell geführte Handelsregister müssen ohnehin alle Eintragungen geprüft werden, so dass es keinen besonderen Aufwand bedeutet, in den entsprechenden Fällen die allgemeine Vertretungsbefugnis in das maschinelle Register aufzunehmen.

Ferner wurde in § 71 Abs. 3 HRV-E keine Übergangsregelung dafür geschaffen, dass gem. § 61 Nr. 5 a HRV-E im maschinell geführten Handelsregister die Rechtsform der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung einzutragen ist. Da bereits bislang die Art der Handelsgesellschaft und juristischen Person einzutragen ist, dürfte keine Änderung des Computerprogramms erforderlich sein.

20. Zu den Anlagen 4 bis 7 zur Handelsregisterverfügung

Bei den Anlagen 4 und 5 zur Handelsregisterverfügung handelt es sich um Muster für den Inhalt des maschinell geführten Handelsregisters, und bei den Anlagen 6 und 7 zur Handelsregisterverfügung handelt es sich um Muster für den aktuellen Ausdruck aus dem Handelsregister, § 50 Abs. 1 HRV.

Entsprechend den Änderungen in den §§ 61 und 62 HRV-E müssen die Muster für die maschinelle Gestaltung des Handelsregisters neu gefasst werden. Die Überschriften werden textgenauer gestaltet.

In der Anlage 4 wird vor allem entsprechend § 61 Nr. 5 HRV-E die Spalte 5 dreigeteilt in a) Rechtsform, Beginn und Satzung, b) Sonstige Rechtsverhältnisse und c) Kommanditisten und Mitglieder.

In der Anlage 5 wird im wesentlichen die Überschrift in Spalte 6 a (Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag) den nach § 62 Nr. 6 HRV-E einzutragenden Angaben angepasst.

Die Änderungen in den Anlagen 6 und 7 entsprechen denen in den Anlagen 4 und 5.

Von einer Änderung der Fußnoten zu Anlage 1 wurde abgesehen, um den Änderungsaufwand für die Praxis so gering wie möglich zu halten, zumal das Register in Papierform in absehbarer Zeit überholt sein wird.

II. Zu Artikel 2 – Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung (im Folgenden: PRV)

Während die Handelsregisterverordnung zunächst die Eintragungen im traditionell geführten Handelsregister und sodann die hiervon abweichenden Eintragungen im maschinell geführten Handelsregister regelt, regelt die Partnerschaftsregisterverordnung in § 5 PRV unterschiedslos die Eintragungen für das in Papierform oder maschinell geführte Register; lediglich in § 9 PRV findet sich als Sondervorschrift eine Übergangsregelung für das in Papierform geführte Register. Entsprechend erfolgt mit der Änderung des § 5 PRV die Anpassung sowohl des in Papierform wie des maschinell geführten Partnerschaftsregister an das maschinell geführte Handelsregister; Übergangsregelungen werden in § 9 PRV aufgenommen.

1. Zu § 1 PRV

In § 1 Abs. 1 PRV-E wird lediglich die Umbenennung der „Handelsregisterverordnung“ in „Partnerschaftsregisterverordnung“ entsprechend der Überschrift nach dem HRV-E nachvollzogen.

2. Zu § 5 PRV

Die Ergänzung in § 5 Abs. 2 Satz 4 PRV-E, wonach unter Spalte 2 c zusätzlich zu der Errichtung von Zweigniederlassungen auch deren Aufhebung sowie deren Änderungen einzutragen sind, entspricht den Regelungen für das maschinell geführte Handelsregister (§ 61 Nr. 2 c und § 62 Nr. 2 c HRV-E). Zur besseren Übersichtlichkeit erhalten die Eintragungen für Zweigniederlassungen hier ebenfalls einen eigenen Unterpunkt.

§ 5 Abs. 3 PRV-E regelt die Eintragungen in Spalte 3.

In Spalte 3 unter a wird die allgemeine Vertretungsregelung eingetragen. Dies entspricht den Regelungen für das maschinell geführte Handelsregister (§ 61 Nr. 3 a und § 62 Nr. 4 a HRV-E). Bei Partnerschaften sind nach der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 PRV a.F. wie bei Handelsgesellschaften nur die vom gesetzlichen Normalfall abweichenden Vereinbarungen über die Vertretungsbefugnis der Partner oder der Abwickler einzutragen und auch nur dies wird angemeldet (§ 7 Abs. 3 PartGG i.V.m. §125 Abs. 4 HGB und § 10 Abs. 1 PartGG i.V.m. § 150 Abs. 1 HGB).

Nach der Änderung der §§ 4, 5 und 7 PartGG durch das ERJuKoG gilt das zu § 40 Nr. 5 Abs. 2 Buchstabe d HRV-E Gesagte entsprechend. Genauso wie bei der Handelsgesellschaft wird der Richter oder Rechtspfleger die allgemeine Vertretungsregelung den gesetzlichen Vorschriften entnehmen, wenn bei einer Partnerschaft mangels Abweichung von dem gesetzlichen Normalfall keine allgemeine Vertretungsregelung eingetragen ist.

In Spalte 3 unter b werden die Partner und die Abwickler vermerkt sowie bei den jeweiligen Personen eine von der allgemeinen Vertretungsbefugnis abweichende besondere Vertretungsbefugnis. Schließlich wird in Spalte 3 unter b jede Änderung in den Personen der Partner und ihrer Vertretungsbefugnis eingetragen. Diese Regelungen entsprechen denen des § 61 Nr. 3 b und des § 62 Nr. 4 b HRV-E für das maschinell geführte Handelsregister.

§ 5 Abs. 4 PRV-E regelt die Eintragungen in Spalte 4. In Spalte 4 unter a wird entsprechend den Regelungen für das maschinell geführte Handelsregister (§ 61 Nr. 5 a und § 62 Nr. 6 a HRV-E) die Rechtsform der Partnerschaft eingetragen. In Spalte 4 unter b werden entsprechend § 61 Nr. 5 b und § 62 Nr. 6 b HRV-E die sonstigen Rechtsverhältnisse eingetragen, die bisher schon in Spalte 4 einzutragen waren (§ 5 Abs. 4 Nr. 2, 4 und 5 PRV a.F.). Zur besseren Übersichtlichkeit erhalten Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz einen eigenen Unterpunkt in der Aufzählung des Gesetzestextes.

§ 5 Abs. 5 PRV-E wird entsprechend § 61 Nr. 6 und § 62 Nr. 7 HRV-E geändert. Siehe die Begründung zu den dortigen Änderungen.

§ 5 Abs. 6 PRV-E entspricht § 61 Nr. 7 und § 62 Nr. 8 HRV-E – siehe die Begründung dort.

3. Zu § 9 PRV

Die Übergangsregelung des § 9 PRV a.F. galt bis 30. Juni 1998 und hat sich daher erledigt.

Statt dessen wird mit dem neuen § 9 PRV-E eine neue Übergangsregelung für die Änderungen des § 5 Abs. 3 und 4 PRV-E und für die Änderungen der Anlagen 1 und 2 zur Partnerschaftsregisterverordnung geschaffen.

Nach § 9 Abs. 1 PRV-E darf das in Papierform geführte Partnerschaftsregister ohne zeitliche Beschränkung nach den vor dem Inkrafttreten der Entwurfsregelungen geltenden Vorschriften geführt werden. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass sämtliche nach der bisherigen Anlage 1 gestaltete Registerblätter gegen neue nach der neu gefassten Anlage 1 gestalteten Registerblätter ausgetauscht werden müssen.

Bei dem Partnerschaftsregister ist es nicht möglich, eine dem § 71 Abs. 3 Satz 1 HRV-E entsprechende Übergangsregelung aufzunehmen, nach der die dem gesetzlichen Normalfall entsprechende Vertretungsregelung bei der nächsten Eintragung zur besonderen Vertretungsbefugnis mit einzutragen wäre. Die bislang geltende Anlage 1 zur Partnerschaftsregisterverordnung sieht nämlich vor, dass die Überschrift in Spalte 3 b) „Vertretungsbefugnisse (soweit vom Gesetz abweichend)“ zu lauten hat. Die Eintragung der dem Gesetz entsprechenden allgemeinen Vertretungsregelung würde damit kollidieren.

§ 9 Abs. 2 PRV-E sieht entsprechend § 71 Abs. 2 HRV-E für das maschinell geführte Partnerschaftsregister eine Übergangszeit von zwei Jahren vor, um genügend Zeit für die notwendige Umprogrammierung der bereits entwickelten Computerprogramme zu geben. Die Übergangsregelung für das maschinelle Partnerschaftsregister erstreckt sich auf dieselben Regelungen wie die für das in Papierform geführte Partnerschaftsregister. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Regelung in dem geänderten § 5 Abs. 2 Satz 1 PRV-E, dass die Aufhebung und Änderung von Zweigniederlassungen in Spalte 2 unter c einzutragen sind. Dies ist bislang nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 PRV a.F. in Spalte 4 einzutragen. Diesbezüglich bedarf es keiner Übergangsregelung, da die Spaltenaufteilung sich nicht ändert, so dass die Aufhebung und die Änderung von Zweigniederlassungen auch ohne Änderungen des Computerprogramms in Spalte 2 unter c eingetragen werden können. Im Handelsregisterbereich gilt Entsprechendes: Die in § 61 Nr. 2 c und § 62 Nr. 2 c HRV-E enthaltene Regelung, dass die Aufhebung und die Änderung von Zweigniederlassungen in beiden Abteilungen des maschinell geführten Handelsregisters in Spalte 2 unter c einzutragen sind, ist nicht in die Übergangsregelung des § 71 Abs. 2 HRV-E einbezogen.

Ferner findet über § 1 Abs. 1 PRV auch § 71 Abs. 2 Nr. 1 und § 71 Abs. 2 Nr. 3 HRV-E Anwendung, so dass auch im Bereich des Partnerschaftsregisters die § 58 a und § 64 Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz HRV-E für die Dauer von zwei Jahren nicht angewendet werden müssen.

4. Zu den Anlagen 1 und 2 zur PRV

Entsprechend den Änderungen in § 5 PRV-E müssen die Muster für die Gestaltung des Partnerschaftsregisters neu gefasst werden.

In der Anlage 1 zur PRV wird entsprechend § 5 Abs. 3 PRV-E die Spalte 3 in a) Allgemeine Vertretungsregelung und b) Partner, Vertretungsberechtigung und besondere Vertretungsbefugnis und entsprechend § 5 Abs. 4 PRV-E die Spalte 4 in a) Rechtsform und b) Sonstige Rechtsverhältnisse aufgeteilt.

Die Änderungen in der Anlage 2 zur PRV, die das Muster für die Wiedergabe des Registerinhalts als fortlaufender Text statt in spaltenweiser Form gemäß der Anlage 1 festlegen, entsprechen denen in den Anlagen 1.

III. Zu Artikel 3 – Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister (im Folgenden: GenRegV) –

Die Führung des Genossenschaftsregisters bestimmt sich nach § 1 GenRegV weitgehend nach den für das Handelsregister geltenden Vorschriften. Dies gilt jedoch nicht für die Spalteneinteilung des Genossenschaftsregisters. Nach § 12 GenRegV a.F. wird das Genossenschaftsregister nach dem in den einzelnen Ländern vorgeschriebenen Formular geführt. Die dadurch ausgelöste Rechtsuneinheitlichkeit ist für das traditionell geführte Genossenschaftsregister hinnehmbar. Dies gilt jedoch nicht für das maschinell geführte Register. Auf längere Sicht nämlich sollen sämtliche maschinell geführten Register in der Bundesrepublik Deutschland miteinander verbunden sowie Daten ausgetauscht werden können. Dies setzt voraus, dass auch beim Genossenschaftsregister nach einem einheitlichen Muster verfahren wird, weil andernfalls der länderüberschreitende Datenaustausch und die Einsichtnahme erheblich erschwert würden.

1. Zu § 12 GenRegV

§ 12 Abs. 1 GenRegV-E beschränkt die Ermächtigung der Länder zur Festlegung von Formularen auf das nicht-maschinell geführte Genossenschaftsregister.

2. Zu § 15 GenRegV

§ 15 Abs. 3 Nr. 6 und 7 GenRegV a.F. sieht vor, dass die Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind, und das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen ist, in das Genossenschaftsregister einzutragen sind. Diese Bestimmungen können aufgehoben werden. Sie gehören entgegen dem Eingangssatz des § 15 Abs. 3 GenRegV („Der Auszug muß die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Angaben enthalten, nämlich ...“) nicht zu den in § 12 Abs. 2 GenG erwähnten Angaben. Solche Bestimmungen werden auch bei anderen Gesellschaftsformen wie etwa der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktiengesellschaft nicht in das Register eingetragen.

3. Zu § 25 GenRegV

§ 25 GenRegV-E schreibt für das maschinell geführte Genossenschaftsregister eine bundeseinheitliche Registerführung entsprechend den neu der Genossenschaftsregisterverordnung beigegebenen Mustern vor (siehe Begründung zu den Anlagen 1 und 2 zur GenRegV).

4. Zu § 26 GenRegV

§ 26 GenRegV-E regelt die Benutzung des maschinell geführten Genossenschaftsregisters parallel zu den Regeln für die Benutzung der Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters nach § 62 HRV-E.

§ 26 Nr. 1 GenRegV-E besagt, dass die Spalte 1 wie bei den sonstigen Registern der Nummer der Eintragung vorbehalten ist.

§ 26 Nr. 2 GenRegV-E regelt die Eintragungen in Spalte 2. Danach ist unter a die Firma, unter b der Sitz und unter d der Gegenstand des Unternehmens zu vermerken. Ferner ist nun unter c auch die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Zweigniederlassungen zu vermerken. Diese Spaltenaufteilung entspricht der von Spalte 2 der Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters (§ 62 Nr. 2 HRV-E).

§ 26 Nr. 3 GenRegV-E bestimmt, dass in Spalte 3 die Bestimmungen des Statuts über die Nachschusspflicht einzutragen sind. Diese Besonderheit des Genossenschaftsregisters ergibt sich aus § 6 Nr. 3 GenG, §121 Satz 2 und 3 GenG. Zur besseren Übersichtlichkeit des Genossenschaftsregisters soll hierfür eine eigene Spalte geschaffen werden.

§ 26 Nr. 4 GenRegV-E befasst sich mit den Eintragungen in Spalte 4. Entsprechend den Regelungen für die Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters (§ 62 Nr. 4 HRV-E) werden unter a die allgemeine Vertretungsregelung und unter b die vertretungsberechtigten Personen und eine von der allgemeinen Vertretungsregelung abweichende besondere Vertretungsbefugnis eingetragen. Ferner sieht § 26 Nr. 4 GenRegV-E vor, dass auch die Form, in welcher die Liquidationen ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, in Spalte 4 einzutragen ist. Diese Besonderheit des Genossenschaftsregisters ergibt sich aus § 85 Abs. 2 GenG; zudem ist die allgemeine Eintragungspflicht in § 20 Abs. 2 GenRegV geregelt.

§ 26 Nr. 5 GenRegV-E besagt, dass die die Prokura betreffenden Eintragungen in Spalte 5 zu erfolgen haben. Die Parallelvorschrift für die Abteilung B des Handelsregisters ist § 62 Nr. 5 HRV.

Nach § 26 Nr. 6 GenRegV-E werden in Spalte 6 unter a die Rechtsform und die Bestimmungen des Statuts und unter b die sonstigen Rechtsverhältnisse vermerkt. § 26 Nr. 6 Satz 1 GenRegV-E – Eintragung der Art der Genossenschaft, des Datums und Änderungen des Statuts und der Zeitdauer der Genossenschaft – findet seine Parallele in § 62 Nr. 6 Buchstabe a HRV-E. § 26 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe aa, bb und cc GenRegV-E – Eintragungen bei Insolvenz, Auflösung und Nichtigkeit sowie Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz – entspricht § 62 Nr. 6 Buchstabe b HRV-E. § 26 Nr. 6 Satz 2 Buchstabe dd GenRegV-E – Eintragung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung – hat seine Grundlage in § 147 Abs. 3 und 4

FGG und § 51 Abs. 5 GenG; zudem ist die allgemeine Eintragungspflicht bzgl. nichtiger Beschlüsse der Generalversammlung in § 23 GenRegV geregelt.

§ 26 Nr. 7 GenRegV-E bestimmt die Eintragungen in der Spalte 7 – Tag der Eintragung und Bemerkungen – und entspricht den Regelungen für die Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters gemäß § 62 Nr. 7 HRV-E, § 61 Nr. 6 HRV-E.

§ 26 Nr. 8 GenRegV-E (Verweis auf anderweitige Registereintragung) entspricht § 62 Nr. 8 HRV-E, § 61 Nr. 7 HRV-E.

5. Zu § 27 GenRegV

§ 27 GenRegV-E enthält eine Übergangsregelung für das maschinell geführte Genossenschaftsregister. Während der Übergangszeit kann das maschinell geführte Genossenschaftsregister noch nach dem nach § 12 Abs. 1 GenRegV a.F. in den einzelnen Ländern vorgeschriebenen Formular geführt werden.

Die Umsetzung der neuen Regelungen braucht Zeit, insbesondere müssen die entsprechenden Computerprogramme, soweit sie bereits entwickelt sind, umgeschrieben werden. Die Übergangsregelung ist entsprechend der Regelungen in § 71 Abs. 2 HRV-E und § 9 Abs. 2 PRV-E auf zwei Jahre befristet. Dies sollte zur entsprechenden Anpassung der Programme genügen.

Ferner findet über § 1 GenRegV auch § 71 Abs. 2 Nr. 1 und § 71 Abs. 2 Nr. 3 HRV-E Anwendung, so dass auch im Bereich des Genossenschaftsregisters die §§ 58 a und 64 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz HRV-E für die Dauer von zwei Jahren nicht angewendet werden müssen.

6. Zu den Anlagen 1 und 2 zur Genossenschaftsregisterverordnung

Die Anlage 1 zur GenRegV gibt entsprechend den Bestimmungen des § 26 GenRegV-E das Muster für das in Spalten aufgebaute, maschinell geführte Genossenschaftsregister vor. Das Parallelmuster ist die Anlage 5 zur HRV in der Fassung dieses Entwurfs für die Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters.

Die Anlage 2 zur GenRegV gibt das Muster für die alternative Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts des maschinell geführten Genossenschaftsregister als fortlau-

fender Text vor. Die Aufteilung entspricht der Anlage 1. Das Parallelmuster ist die Anlage 6 zur HRV in der Fassung dieses Entwurfs für die Abteilung B des maschinell geführten Handelsregisters.

IV. Zu Artikel 4 – Änderung der Vereinregisterverordnung (im Folgenden: VRV)

Die erst 1999 in Kraft getretene VRV enthält in Abschnitt 3 bereits umfassende Regelungen für die maschinelle Führung des Vereinsregisters. Allerdings wird dort für den automatisierten Abruf von Daten in den §§ 33 f. VRV noch von einem Genehmigungsverfahren zur Legitimation des Nutzers ausgegangen. Nach der Änderung des § 79 BGB durch das ERJuKoG und der damit einhergehenden Umstellung von einem Genehmigungsverfahren auf ein reines Registrierungsverfahren sind hier parallel zu §§ 65 f. HRV-E Anpassungen erforderlich.

1. Zu § 33 VRV

§ 33 Abs. 1 und 2 VRV-E regeln den Umfang der durch den automatisierten Datenabruf einsehbaren Daten. Dabei wird wie schon in § 33 Abs. 1 VRV a.F. auf das Einsichtsrecht in das Papierregister gem. § 79 Abs. 1 BGB Bezug genommen und die Namensverzeichnisse nach § 8 VRV mit einbezogen. Der Umfang und Voraussetzungen der Datenabfrage sind nach § 79 Abs. 1 bis 4 BGB zu bestimmen. Wegen der Umstellung des bisherigen Genehmigungsverfahrens auf ein Registrierungsverfahren (vgl. Begründung zur Änderung von § 9 a HGB durch das ERJuKoG) besteht das Einsichtsrecht gem. § 33 Abs. 1 VRV-E nunmehr ohne eine gesonderte Gewährung. Folglich wurde in § 33 Abs. 2 VRV-E der Hinweis auf die Maßgabe der Genehmigung gestrichen. Zur Unterscheidung von Abdrucken und Ausdrucken siehe Begründung zu § 65 HRV-E.

2. Zu §§ 34 und 35 VRV

§ 34 VRV a.F. enthält Regelungen für die bisher nach § 79 BGB notwendige Erteilung einer Genehmigung zum Datenabruf aus dem maschinell geführten Vereinsregister. Parallel zu § 66 HRV a.F. werden mit der durch § 79 BGB i.d.F. des ERJuKoGs vorgesehenen Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf ein reines Registrierungsverfahren die Regelungen in § 34 VRV a.F. obsolet und können aufgehoben werden

(zur Umstellung vom Genehmigungsverfahren auf ein Registrierungsverfahren vgl. Einzelbegründung zur Änderung des § 9 a HGB durch das ERJuKoG).

Wegen der Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf ein Registrierungsverfahren ist § 35 VRV, der bisher die Verwendung eines Codezeichens vorschrieb, parallel zu § 67 HRV aufzuheben. Auf die Begründung zu § 67 HRV-E wird Bezug genommen.

3. Zu § 36 Abs. 1 S. 1 VRV

§ 36 Abs. 1 S. 1 VRV-E regelt wie bisher die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs und die Protokollierung. Geändert wurde lediglich die Bezeichnung des Abrufenden als Nutzer. Hiermit wird der Umstellung des bisherigen Genehmigungsverfahrens auf ein reines Registrierungsverfahren Rechnung getragen, wodurch nunmehr jedermann Daten aus dem maschinellen Register abfragen kann. Die Unabhängigkeit des Abrufs von einer gesonderten Berechtigung durch die zuständige Behörde findet sich in der Bezeichnung des Abrufenden als Nutzer wieder.

4. Zu § 39 Abs. 2 VRV

§ 39 Abs. 2 S. 1 VRV regelt ein gesondertes Inkrafttreten des § 34 Abs. 2 S.2 VRV. Nach der in diesem Entwurf vorgesehenen Aufhebung des § 34 Abs. 2 S. 2 VRV, ist die Regelung obsolet. § 39 Abs. 2 S. 2 VRV macht die Verwendung der Protokolle nach § 36 Abs. 1 S. 2 VRV von dem Erlass einer Verordnung nach § 79 Abs. 10 BGB a.F. bzw. § 79 Abs. 6 BGB i.d.F. des ERJuKoG abhängig. Mit Aufnahme des Abschnitts 4 für den Abruf von Daten aus dem Vereinsregister in das Gebührenverzeichnis der Justizverwaltungskostenordnung durch das ERJuKoG existiert eine entsprechende Verordnung, so dass § 39 Abs. 2 S. 2 VRV ebenfalls aufgehoben werden kann.

V. Zu Artikel 5 – Änderung der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung (im Folgenden: LuftRegV)

Für die Einrichtung und Abwicklung des automatisierten Abrufs von Daten verweist § 15 Abs. 2 LuftRegV für das Luftfahrzeugpfandrechtsregister auf die entsprechenden Vorschriften im HGB und in der HRV. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Die Änderungen in § 15 Abs. 2 LuftRegV sind daher lediglich Folgeänderungen, die die Verweisung an die Fassung des § 9 a HGB i.d.F. des ERJuKoG und des HRV-E anpasst.

VI. Zu Artikel 6 – Inkrafttreten –

Da die Länder mit den Vorbereitungen für die Führung von maschinellen Registern und dem automatisierten Abruf bereits sehr weit vorangeschritten sind, ist ein rasches Inkrafttreten wünschenswert. Die noch vorzunehmenden – teilweise sehr zeitraubenden- Programmierungen der Computerprogramme könnten dann frühzeitig auf gesicherten Rechtsgrundlagen erfolgen.

15.11.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Erleichterung der Registerautomation

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 61 Nr. 2 HRV),
Nr. 14 (§ 62 Nr. 2 HRV),
Nr. 20 (Anlagen 4 bis 7 zu § 50 Abs. 1 HRV),
Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 5 Abs. 2 Satz 1 PRV),
Nr. 4 (Anlagen 1 und 2 zu § 2 Abs. 1 und 2 PRV),
Artikel 3 Nr. 3 (§ 26 Nr. 2 GenRV),
Nr. 4 (Anlagen 1 und 2 zu § 25 GenRV)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 13 § 61 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. In Spalte 2 sind

- a) unter Buchstabe a die Firma;
- b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;

- c) unter Buchstabe c bei europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und bei juristischen Personen der Gegenstand des Unternehmens

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben."

bb) In Nummer 14 § 62 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. In Spalte 2 sind

- a) unter Buchstabe a die Firma;
- b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;

- c) unter Buchstabe c der Gegenstand des Unternehmens

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben."

cc) Nummer 20 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In den Anlagen 4 und 5 ist jeweils die Spalte 2 wie folgt zu ändern:

aaaa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen"

bbbb) Buchstabe c ist zu streichen.

cccc) Buchstabe d wird Buchstabe c.

bbb) In den Anlagen 6 und 7 ist jeweils Nummer 2 wie folgt zu ändern:

aaaa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen"

bbbb) Buchstabe c ist zu streichen.

cccc) Buchstabe d wird Buchstabe c.

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a § 5 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"In Spalte 2 sind unter Buchstabe a der Name, unter Buchstabe b der

Sitz und die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls dem Namen der Partnerschaft für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes und unter Buchstabe c der Gegenstand der Partnerschaft und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben."

bb) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Anlage 1 ist Spalte 2 wie folgt zu ändern:

aaaa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Sitz, Zweigniederlassungen"

bbbb) Buchstabe c ist zu streichen.

cccc) Buchstabe d wird Buchstabe c.

dddd) In Nummer 1 wird Beispielfall d) zu Beispielfall c).

eeee) In Nummer 4 wird Beispielfall c) zu Beispielfall b).

bbb) In Anlage 1 Spalte 3 Nr. 3 sind die Wörter "Uta Jung" durch die Wörter "Jung, Ute" zu ersetzen.

ccc) In Anlage 2 ist Nummer 2 wie folgt zu ändern:

aaaa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Sitz, Zweigniederlassungen"

bbbb) Buchstabe c ist zu streichen.

cccc) Buchstabe d wird Buchstabe c.

c) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 § 26 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. In Spalte 2 sind unter Buchstabe a die Firma, unter Buchstabe b der Sitz der Genossenschaft und die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes und unter Buchstabe c der Gegenstand des Unternehmens und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben."

bb) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Anlage 1 ist Spalte 2 wie folgt zu ändern:

aaaa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen"

bbbb) Buchstabe c ist zu streichen.

cccc) Buchstabe d wird Buchstabe c.

bbb) In Anlage 2 ist Nummer 2 wie folgt zu ändern:

aaaa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen"

bbbb) Buchstabe c ist zu streichen.

cccc) Buchstabe d wird Buchstabe c.

Begründung:

Die betroffenen Vorschriften sehen jeweils in Spalte 2 einen Buchstaben c für Zweigniederlassungen vor. Der Gegenstand des Unternehmens bzw. der Partnerschaft, der bislang bei Buchstabe c eingetragen wird, soll künftig bei Buchstabe d eingetragen werden.

Die vorgesehene einheitliche Erfassung der Informationen zu den Zweigniederlassungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die im Zusammenhang hiermit vorgenommene Neugestaltung der Spalteneinteilung ist jedoch mit einer kostspieligen Anpassung der von mehreren Landesjustizverwaltungen eingesetzten Programme RegisSTAR und Aureg verbunden. Auf Grund der neuen Spalteneinteilung müssten ferner die bereits vorhandenen, umfangreichen Datenbestände der elektronischen Register mehrerer großer Amtsgerichte umgeschrieben werden, weil die Spaltenkennziffer der Unterspalten in Spalte 2 Teil der Eintragungen, eine nachträgliche Änderung der Eintragungen aber unzulässig ist.

Eine Beibehaltung der bisherigen Spalteneinteilung ist daher dringend erforderlich. Zwingende Gründe des Registerrechts stehen ihr nicht entgegen. Das Ziel einer einheitlichen Erfassung der Informationen zu den Zweigniederlassungen kann auch ohne Schaffung einer separaten Zweigniederlassungsspalte verwirklicht werden, indem die Vorgänge im bisherigen Buchstaben b eingetragen werden. Diese ist durch die Bezeichnung "Zweigniederlassungen" zu ergänzen.

Die Eintragungsmuster der PRV und der GenRV waren in Spalte 2 entsprechend anzupassen. Anlässlich dieser Änderung wird im Eintragungsmuster zur PRV auch ein Schreibversehen unter Beachtung der geänderten Reihenfolge von Vor- und Nachnamen berichtigt.

Der Entwurf räumt ferner in § 61 Nr. 2 Buchstabe d HRV die Möglichkeit ein, dass bei "anderen Rechtsträgern", also z.B. bei den Einzelkaufleuten und den Personengesellschaften, auch der Unternehmensgegenstand eingetragen werden kann, falls eine entsprechende Anmeldung vorliegt.

Diese Regelung erscheint bedenklich. Weder die §§ 29 und 31 HGB noch die §§ 106 und 107 HGB enthalten einen entsprechenden Anmeldungstatbestand. Grundlage der Angaben ist mithin allein § 24 Abs. 4 HRV. Danach ist aber der Gegenstand des Unternehmens nicht "anzumelden", sondern "bei den Anmeldungen" anzugeben, d.h. im Zusammenhang mit einer Anmeldung ergänzend und freiwillig mitzuteilen. Eine formelle "Anmeldung" im Rechtssinn muss in derartigen Fällen nicht zwingend vorliegen. Dies führt zu Problemen im Zusammenhang mit der Formulierung in § 61 Nr. 2 Buchstabe d HRV, der eine formelle "Anmeldung" verlangt. Denkbar ist z.B., dass ein Notar im Rahmen einer Anmeldung im Auftrag seiner Mandanten Mitteilungen zum Gegenstand des Unternehmens macht. Es ist zweifelhaft, ob in diesem Falle eine "Anmeldung" gemäß § 61 Nr. 2 Buchstabe d HRV vorliegt.

Aus den vorgenannten Gründen sollte von einer Eintragungsmöglichkeit des Unternehmensgegenstandes bei "anderen Rechtsträgern" gemäß § 61 Nr. 2 Buchstabe d HRV abgesehen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 62 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg bis ii - neu - HRV)

In Artikel 1 Nr. 14 § 62 Nr. 6 Buchstabe b sind nach Doppelbuchstabe ff folgende Doppelbuchstaben gg bis ii einzufügen:

- "gg) das Bestehen eines Bedingten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung und der Höhe des Bedingten Kapitals;
- hh) das Bestehen eines Genehmigten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung, der Höhe des Genehmigten Kapitals und des Zeitpunkts, bis zu dem die Ermächtigung besteht;
- ii) der Abschluss eines Nachgründungsvertrages unter Angabe des Zeitpunkts des Vertragsschlusses sowie des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung"

Begründung:

In § 62 Nr. 6 Buchstabe b HRV sind weitere Doppelbuchstaben für die Eintragung von Bedingtem Kapital, Genehmigtem Kapital und Nachgründungsverträgen aufzunehmen. Derzeit fehlen entsprechende Vorgaben der HRV. Eintragungen zu diesen Vorgängen haben aber in der letzten Zeit stark

an Bedeutung gewonnen. Wegen der fehlenden Regelung in der HRV erfolgen die entsprechenden Eintragungen bei den befassen Registergerichten recht unterschiedlich. Es ist daher im Interesse einer einheitlichen Praxis angebracht, entsprechende Doppelbuchstaben in die HRV aufzunehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 68 Abs. 4 Satz 2 HRV)

In Artikel 1 Nr. 18 § 68 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Protokolle, bei denen eine Prüfung nach § 9a Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs eingeleitet wurde, sind spätestens ein Jahr nach Einleitung dieser Prüfung zu vernichten, sofern sie nicht für weitere bereits eingeleitete Prüfungen oder Verfahren nach § 9a Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs benötigt werden."

Begründung:

Im Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register- und Justizkosten für Telekommunikation - ERJuKoG - soll § 9a HGB dahin gehend geändert werden, dass durch eine "zuständige Stelle" eine Missbrauchskontrolle ausgeübt werden muss; als zuständige Stelle wird wiederum in § 9a Abs. 4 HGB-E die Landesjustizverwaltung bzw. werden deren Behörden bestimmt. "Aufsicht führende Stellen" werden in § 9a HGB-E nicht erwähnt.

Abzustellen ist deshalb in § 68 Abs. 4 Satz 2 HRV nicht auf eine "Aufsicht führende Stelle", sondern auf die Einleitung der Prüfung durch die nach § 9a Abs. 2 Satz 2 HGB-E zuständige Stelle. Eine Vernichtung ist auch nicht vorzunehmen, solange die Protokolle für ein Verfahren nach § 9a Abs. 3 HGB-E benötigt werden. Dies ist klarzustellen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 71 Abs. 2 Satz 2 - neu - HRV)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b § 71 ist Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Landesjustizverwaltung kann insoweit nähere Anordnungen treffen."

Begründung:

In der Übergangsvorschrift des § 71 Abs. 2 HRV-E ist geregelt, dass bestimmte Vorschriften für die Dauer von zwei Jahren nicht angewendet werden müssen bzw. angewendet werden können. Um sicherzustellen, dass die betroffenen Vorschriften während des Übergangszeitraumes entweder landeseinheitlich angewendet oder landeseinheitlich nicht angewendet werden, ist - wie auch bisher in § 71 Abs. 2 HRV - eine entsprechende Ermächtigung der

Landesjustizverwaltungen notwendig.

5. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 33 Abs. 1 Satz 3, 4 VRV)

In Artikel 4 Nr. 1 § 33 Abs. 1 sind die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

§ 33 Abs. 1 Satz 3 und 4 VRV sollen nach der Vorlage unverändert bleiben. Dies begegnet Bedenken, da der allgemeine automatisierte Abruf im Widerspruch zu § 79 Abs. 1 und 2 BGB auf Eintragungen in das Register beschränkt würde.

Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke jedem gestattet. Nach § 79 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Vereinsregister durch Abruf ermöglicht, zulässig, sofern sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten die nach Absatz 1 zulässige Einsicht nicht überschreitet. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 und 2 BGB wird auch durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation nicht geändert.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 VRV richten sich Umfang und Voraussetzungen des Abrufs im automatisierten Verfahren nach § 79 Abs. 1 bis 4 BGB. Damit erstreckt sich der Abruf auch auf die von Vereinen bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke. Aus Satz 3 würde sich jedoch ergeben, dass Notaren auf Antrag der Abruf von Daten aus den zum Vereinsregister eingereichten Schriftstücken gestattet werden kann. Satz 4 sieht dies für Behörden und andere Stellen vor, soweit sie diese Befugnis für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Diese Einschränkung würde gegen § 79 Abs. 1 und 2 BGB verstoßen.

§ 33 Abs. 1 Satz 3 und 4 VRV sind deshalb zu streichen. Wie beim Handelsregister ergibt sich die Regelung unmittelbar aus dem Gesetz.